

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1994

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 24\*** Bekanntmachung betr. die Schlichtungsstelle gem. § 43 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445).

Vom 20. Dezember 1993.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 23. Juli und 18. Dezember 1993 beschlossen:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft gemäß §§ 57f. Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl. EKD, S. 445) für die Amtszeit vom 15. Juli 1993 bis 14. Juli 1998 die Schlichtungsstelle in folgender Besetzung:

- a) auf einvernehmlichen Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite als Vorsitzenden:  
Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Hartmut Friedemann,  
Hannover,

als Stellvertreter:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hans Thierfelder,  
Stuttgart,

- b) als Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beisitzer:

Wolfgang Denia, Hamburg,

als Stellvertreterin des 1. Beisitzers:

Hiltrud Broockmann, Stuttgart,

- c) als Vertreter der Dienstgeber als Beisitzer:

Oberlandeskirchenrat Dr. Peter von Tiling, Hannover,

als Stellvertreterin des 2. Beisitzers:

Kirchenrätin Margarete Freudenreich, Stuttgart.

Hannover, den 20. Dezember 1993

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

v. Campenhausen  
(Präsident)

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 25\*** Verordnung über die Wahlen zu Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungs-Wahlordnung – MAV-WahlO).

Vom 5. Oktober 1993.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 gilt für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

#### § 2

§ 7 Absatz 2 der in § 1 bezeichneten Wahlordnung gilt im Geltungsbereich dieser Verordnung in folgender Fassung:

Der Gesamtvorschlag muß mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

In Dienststellen mit mehr als 50 Wahlberechtigten soll er mindestens drei, in Dienststellen mit mehr als 300 Wahlberechtigten soll er mindestens fünf Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen am 1. Dezember 1993 in Kraft, jedoch nicht vor dem jeweiligen Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. Juni 1993.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Bildung vom Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 (ABl. EKD S. 517) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1993

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 26\*** **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

**Vom 8. Dezember 1993.**

Das Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. November 1993, für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Dezember 1993

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 27\*** **Beschluß über die Inkraftsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts.**

**Vom 8. Dezember 1993.**

Das Zweite Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom

5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 450) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Dezember 1993

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 28\*** **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.**

**Vom 8. Dezember 1993.**

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Dezember 1993

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 29** **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.**

**Vom 10. November 1993.** (KABl. S. 169 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

»(3) Oberste Dienstbehörden im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die durch Kirchengesetz bestimmten obersten Behörden der Kirchen. Ihnen stehen im diakonischen Bereich die nach Satzung zuständigen Leitungs- oder Aufsichtsorgane gleich.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 56 Abs. 1 werden nach den Worten »obersten Dienstbehörden« die Worte »und bei den Diakonischen Werken« eingefügt.

3. § 59 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Kammervorsitzenden werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen, der Konferenz der Diakonischen Werke in Niedersachsen und der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen berufen.«

4. In § 59 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte »und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken« gestrichen.

5. In § 66 Abs. 3 werden die Jahreszahl »1993« durch die Jahreszahl »1994« und die Jahreszahl »1994« durch die Jahreszahl »1995« ersetzt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft. In der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt dieses Kirchengesetz gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers

Vorsitzender

**Nr. 30 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes.**

Vom 10. November 1993. (KABl. S. 170 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz – MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 

»Ferner können die Kirchen bestimmen, daß außerplanmäßige Mitarbeiter in bestimmten Fällen längstens bis zu drei Jahren angestellt werden können. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bedarf es keiner Mitarbeiterstelle.«
2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

»§ 4

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Im kirchlichen Dienst darf nur angestellt werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder  
b) einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört,
2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muß,
3. die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt nicht für Mitarbeiter, die am Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Kirchen können Arbeitsbereiche bestimmen, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage genannten Kirchen angehört. Dabei können die Kirchen Ausnahmen bei Stellen für Leiter bestimmter Einrichtungen vorsehen. Die Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnung der obersten Behörden je für ihren Bereich bestimmt.

(3) Die zuständigen obersten Behörden können von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen; die obersten Behörden können bestimmen, daß andere Stellen die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erteilen können.

(4) Die Anstellung nach den Absätzen 2 und 3 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, daß der Mitarbeiter bereit ist, in seinem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen.

(5) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 3 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechts zu beenden.

(6) Die besonderen kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regeln die obersten Behörden je für ihren Bereich durch Verwaltungsanordnung.«

3. Es wird folgende Anlage angefügt:

»Anlage (zu § 4 Abs. 2)

Kirchen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind:

1. Römisch-katholische Kirche
2. Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland
3. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
4. Evangelisch-methodistische Kirche
5. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
6. Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden
7. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine)
8. Die Heilsarmee in Deutschland
9. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
10. Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers

Vorsitzender

**Nr. 31 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.**

Vom 10. November 1993. (KABl. S. 171 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort »Kreispfarrer« durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

»(1a) Pfarrer, denen die Leitung des Predigerseminars, des Pastoralkollegs, der Religionspädagogischen Arbeitsstelle oder des Landesjugendpfarramtes übertragen ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.«
- c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 

»(2a) Der Pfarrer für Erwachsenenbildung erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und

dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet.«

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2b.

2. Es wird folgender § 41 a eingefügt:

»§ 41 a

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf Wangerooe tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.«

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Zeit, für die dem Stelleninhaber des Amtes des Pfarrers für Erwachsenenbildung am 1. Januar 1993 eine Stellenzulage nach dem bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Recht zustand, wird auf den Achtjahreszeitraum nach § 41 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes angerechnet.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. November 1993

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers

Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 32 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenvorstandswahlgesetzes (KVWG).**

Vom 21. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 1)

Auf Grund des Art. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 4. Dezember 1993 (KABl. S. 341) wird hiermit der Wortlaut der Neufassung bekanntgemacht.

München, den 21. Dezember 1993

i. A.: Dr. Hofmann

**Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG)  
vom 17. März 1969 (KABl. S. 48)  
in der Fassung des Kirchengesetzes  
vom 4. Dezember 1993 (KABl. S. 341)**

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlegung

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2

Wahl und Berufung

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt sich nach § 28 KGO.

(2) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen.

In Kirchengemeinden mit

bis zu 400 Gemeindegliedern werden	gewählt	3,
	berufen	1
bis zu 1000 Gemeindegliedern werden	gewählt	5,
	berufen	1
bis zu 2000 Gemeindegliedern werden	gewählt	6,
	berufen	2
bis zu 5000 Gemeindegliedern werden	gewählt	8,
	berufen	2
bis zu 10000 Gemeindegliedern werden	gewählt	9,
	berufen	3
über 10000 Gemeindegliedern werden	gewählt	12,
	berufen	3

Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen.

(3) Die Berufung erfolgt nach Abschluß des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorstandswahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

### § 3

#### Allgemeine Wahlen

Die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

### § 4

#### Wahlen in besonderen Fällen

(1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl für ungültig erklärt, ordnet der Landeskirchenrat eine Nachwahl an.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:

- a) wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
- b) wenn ein Kirchenvorstand nach § 109 KGO aufgelöst worden ist.

(3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:

- a) wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
- b) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) Die Amtszeit der nach Absatz 1 bis 3 gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Mitglieder. Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

### § 5

#### Wahlbezirk und Stimmbezirke

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Stimmbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke bilden.

(3) Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes auf einzelne Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3).

## II. Abschnitt

### Das Wahlrecht

#### § 6

##### Wahlberechtigung

(1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die

- a) zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
- b) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- c) der Kirchengemeinde seit mindestens zwei Monaten angehören.

(2) Unbeschadet der Zugehörigkeit zum personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge sind die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes in ihren Heimatgemeinden wahlberechtigt und wählbar.

(3) Das Wahlrecht ruht

- a) wenn und solange es einem Kirchengemeindeglied nach § 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens entzogen ist oder
- b) bei einem Kirchengemeindeglied, das entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

#### § 7

##### Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muß im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt, ob das Verzeichnis von Amts wegen angelegt wird oder ob nur eingetragen wird, wer sich hierzu anmeldet. Soll das Verzeichnis aufgrund von Anmeldungen angelegt werden, ist die Zustimmung des Dekanatsausschusses erforderlich. In Gesamtkirchengemeinden kann dieser Beschluß nur von der Gesamtkirchenverwaltung einheitlich für alle Kirchengemeinden nach Benehmen mit den Kirchenvorständen gefaßt werden.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind für die einzelnen Stimmbezirke eigene Verzeichnisse anzulegen.

#### § 8

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die

- a) der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
- b) bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
- c) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- d) nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören.

(2) Nicht wählbar ist, wem die Wählbarkeit (das passive kirchliche Wahlrecht) nach § 34 Abs. 4 KGO oder nach § 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens entzogen ist.

### III. Abschnitt

#### Vorbereitung der Wahl

##### § 9

#### Vertrauensausschuß

(1) Die Wahl wird von einem Vertrauensausschuß vorbereitet und geleitet.

(2) Dem Vertrauensausschuß gehören an der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und die gleiche Zahl von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wahlbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 erfüllen. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen gehört dem Vertrauensausschuß auch der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes an.

(4) Der Vertrauensausschuß wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 109 Abs. 2 KGO vom Dekan bzw. der Dekanin berufen, der oder die einen Geistlichen oder eine Geistliche des Dekanatsbezirks zum vorsitzenden Mitglied bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.

(5) Zur Leitung der Wahlhandlung in den Stimmbezirken beruft der Vertrauensausschuß aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern Wahlausschüsse mit einem vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein. In Kirchengemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Vertrauensausschuß die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen.

(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

##### § 10

#### Wahlvorschlag

(1) Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensausschuß den Wahlvorschlag auf. Er berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO beträgt, ein wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensausschuß in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin in Anspruch nehmen. Der Vertrauensausschuß kann

bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber bzw. Bewerberinnen erhöhen.

(3) Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal soviel wie die Zahl derer beträgt, die nach § 2 Abs. 2 zu wählen sind. Bei unabweislichen Schwierigkeiten kann die Mindestzahl bis auf die eineinhalbfache Zahl herabgesetzt werden; dies bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses. Der Vertrauensausschuß führt die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf; ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand ist zulässig.

(4) Der vom Vertrauensausschuß aufgestellte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. Das Benennungsrecht nach Absatz 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages ausgeübt werden; der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise unverzüglich bekanntzugeben.

##### § 11

#### Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 die Anlegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses von Amts wegen beschlossen, wird dieses umgehend angelegt. Der Vertrauensausschuß nimmt die erforderlichen Berichtigungen vor. Pfarrer und Pfarrerinnen, die nicht Mitglieder des Vertrauensausschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) Das Verzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes sowie Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(3) Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Verzeichnis können beim Vertrauensausschuß gestellt werden. Der Vertrauensausschuß prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Stellt der Vertrauensausschuß fest, daß die Wahlberechtigung fehlt, so hat er dies dem Kirchengemeindeglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann sich dieses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuß beschweren. Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuß Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Verzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder von der Eintragung unterrichtet und zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. Das Benachrichtigungsschreiben dient als Ausweis bei der Wahlhandlung.

(6) Der Wahlausschuß kann Anträgen auf Eintragung in das Verzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

#### § 12

##### Wahlberechtigtenverzeichnis aufgrund Anmeldung

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 mit Zustimmung des Dekanatsausschusses beschlossen, daß die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgrund einer Anmeldung vorgenommen wird, so setzt der Vertrauensauschuß eine Frist und trifft über die Form nähere Bestimmungen. Die Anmeldung kann auch durch Familienangehörige oder Beauftragte erfolgen.

(2) Der Vertrauensauschuß fordert im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder unter Hinweis auf die Anmeldefrist auf, sich in das Verzeichnis eintragen zu lassen; dabei ist die Bedeutung der Wahl nach § 1 deutlich zu machen. Wenn die gemeindlichen Verhältnisse es zulassen, sollen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auch besondere Mitteilungen erhalten.

(3) Der Vertrauensauschuß stellt die Wahlberechtigung der angemeldeten Kirchengemeindeglieder fest. § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Das Verzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensauschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Verzeichnis bekannt.

(5) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensauschuß Einspruch gegen eine Eintragung im Verzeichnis einlegen. § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Verzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zur Wahl eingeladen.

(7) Der Vertrauensauschuß kann Anträgen auf Eintragung in das Verzeichnis stattgeben. Während der Wahlhandlung kann der Wahlausschuß derartigen Anträgen nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

### IV. Abschnitt

#### Durchführung der Wahl

#### § 13

##### Wahlzeit

(1) Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. Der Vertrauensauschuß bestimmt die Dauer der Wahlzeit.

(2) Die Wahl kann durch Beschluß des Vertrauensauschusses auf zwei aufeinanderfolgende Sonntage anberaumt werden, wenn dies den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht. Als Wahltag im Sinne des Gesetzes gilt der spätere Termin.

#### § 14

##### Briefwahl

(1) Kirchengemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen. Der Antrag muß rechtzeitig, möglichst eine Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(2) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel entweder dem zuständigen Pfarramt bis zum Beginn der Wahlhandlung übersenden oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuß im Wahlraum zu-leiten.

#### § 15

##### Wahlhandlung

(1) Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Dabei dürfen nur die vom Vertrauensauschuß ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die sie wählen. Sie dürfen nur so viele Namen kennzeichnen wie Kirchengemeindevorsteher bzw. Kirchengemeindevorsteherinnen zu wählen sind.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimmzettel persönlich abzugeben. Bei Briefwahl öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart der beisitzenden Mitglieder den Wahlumschlag und legt den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Urne.

(5) Nach Abschluß der Wahlhandlung ist außer im Falle des § 9 Abs. 5 Satz 2 die Wahlurne zu verschließen und umgehend dem Vertrauensauschuß zuzuleiten.

#### § 16

##### Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Vertrauensauschuß ausgegeben sind,
2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

(3) Kirchengemeindeglieder, die auf einem Stimmzettel öfter als einmal gekennzeichnet sind, werden nur einmal gezählt.

#### § 17

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Vertrauensauschuß entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Vertrauensauschusses zieht.

(3) Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluß nach § 5 Abs. 3 gefaßt hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im übrigen wird nach Absatz 2 verfahren; dabei wer-

den Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, wie nach § 28 KGO Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen vorgesehen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 18

##### Nachrücken von Ersatzleuten

Kann ein gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuß fest, daß anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und daß als Ersatzmann bzw. Ersatzfrau gewählt ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 19

##### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

### V. Abschnitt

#### Abschluß des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes

#### § 20

##### Anfechtung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, daß Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuß legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuß. Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest, andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuß nach § 18.

#### § 21

##### Berufung im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen

(1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne daß das Wahlergebnis angefochten worden ist oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abge-

schlossen ist, lädt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlußfassung über die Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach § 2 Abs. 3 ein.

(2) Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. Berufen ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Es können nur Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen.

(4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuß fest, daß kein Kirchenvorsteher bzw. keine Kirchenvorsteherin berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

(5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie sämtliche Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

#### § 22

##### Einführung und Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

#### § 23

##### Wahlprüfung

(1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind vom vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Dekanatsausschusses dem Landeskirchenrat zu berichten. Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 Buchst. b anordnen. Wenn ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, daß dieses Mitglied aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

#### § 24

##### Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Wenn gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

(2) Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den Kirchenvorstand. Sind im Falle des § 5 Abs. 3 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.

(3) Scheiden berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.

## § 25

## Niederschriften

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlschüssen bzw. dem Vertrauensausschuß erstellt.

(2) Über die Berufung nach § 21 erstellt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

## § 26

## Zuständigkeit des Schiedsausschusses

Der Schiedsausschuß nach §§ 113 ff. KGO kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchstabe b und § 23 Abs. 2 Satz 3 angeufen werden.

## § 27

## Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen vom Landeskirchenrat erlassen.

## § 28

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchenvorsteherwahlgesetz vom 17. März 1969 (KABl. S. 48) i. d. F. vom 1. Dezember 1987 (KABl. S. 301) außer Kraft.

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 33 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993.**

Vom 18. November 1993. (KABl. S. 234)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Dem am 15. September 1993 unterzeichneten Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) wird zugestimmt. Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht. \*)

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) nach seinem Artikel 28 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 19. November 1993 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1993

Der Präses

Reihlen

**Nr. 34 Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AnwG).**

Vom 20. November 1993. (KABl. S. 251)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von Artikel 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes

über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 445) gilt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

## § 1

(Zu § 2 MVG – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für die Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen Hochschullehrer und -lehrerinnen der Hochschulen oder Fachhochschulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

## § 2

(Zu § 3 Abs. 1 und 2 MVG – Dienststellen)

(1) Als selbständige Dienststellen gelten die folgenden landeskirchlichen Dienststellen:

1. das Amt für Industrie und Sozialarbeit,
2. das Amt für evangelische Jugendarbeit – Stadtjugendpfarramt Berlin – einschließlich des Jugendheims Wünsdorf,
3. das Landesjugendpfarramt Brandenburg,
4. das Amt für Kindertagesstättenarbeit,
5. das Berliner Missionswerk,
6. die Evangelische Akademie,
7. die Evangelische Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik,
8. die Evangelische Berufsschularbeit,
9. das Evangelische Bildungswerk »Haus der Kirche«,
10. die Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – Arbeitsbereich Brandenburg –,
11. das Evangelische Bildungszentrum Brandenburg,
12. jede evangelische Schule einschließlich des Oberlin-Seminars,

\*) Vertrag wurde bereits im ABl. EKD Heft 1/94 auf Seite 24 ff abgedruckt.

13. das Institut für katechetischen Dienst,
14. das Jugendheim Hirschluch,
15. das Praktisch-Theologische Ausbildungsinstitut (Predigerseminar),
16. der Rechnungshof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
17. das Seminar für kirchlichen Dienst Dahme,
18. das Theologische Seminar Paulinum,
19. das Konsistorium.

(2) Als bei einer eigenen Dienststelle beschäftigt gelten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der evangelischen Gefängnisseelsorge.

(3) Die von der Landeskirche für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Gebiet der früheren Region Ost angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten als bei der für sie zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht beschäftigt; die Arbeitsstelle gilt insoweit als eigene Dienststelle.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung weitere rechtlich unselbständige landeskirchliche Einrichtungen zu selbständigen Dienststellen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes bestimmen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen solcher landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen, für die weder nach den vorstehenden Absätzen noch aufgrund einer Regelung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 MVG eine eigene Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, werden zum Zwecke der Bildung einer Mitarbeitervertretung für das Konsistorium und andere landeskirchliche Ämter und Einrichtungen mit der Mitarbeiterschaft des Konsistoriums zusammengefaßt.

(6) Die in den Kirchenkreisen der früheren Region West bestehenden Ämter für Evangelischen Religionsunterricht gelten jeweils als eigene Dienststelle im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(7) Soweit nicht bereits durch die vorstehenden Absätze oder durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung gemäß Absatz 4 über die Dienststelleneigenschaft eines Amtes oder einer Einrichtung entschieden ist, gelten im übrigen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 MVG.

### § 3

(Zu § 5 Abs. 1 bis 3 und 5 MVG –  
Mitarbeitervertretungen)

(1) Für die Kirchengemeinden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 MVG nicht erfüllen, kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Kreissynode eine gemeinsame Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis gebildet werden. Es kann auch eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für den Kirchenkreis selbst und die Gemeinden gemäß Satz 1 gebildet werden. Andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises können, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und der Gemeindekirchenrat dem zustimmt, sich an der gemeinsamen Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis beteiligen.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 MVG oder nach dem vorstehenden Absatz gebildete Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle Dienststellen, für die sie eingerichtet ist. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Dienststellen bleiben, soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Dienststellen handelt, unberührt. Im übrigen nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben der Dienststellenleitung wahr.

### § 4

(Zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 MVG –  
Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretungen)

(1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen mehrerer im Kirchenkreis bestehender Mitarbeitervertretungen gegenüber dessen Organen in Angelegenheiten, die der Regelungszuständigkeit des Kirchenkreises unterliegen und mehrere oder alle Kirchengemeinden oder sonstigen Dienststellen im Kirchenkreis betreffen, wird eine Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung setzt sich zusammen aus den Vertretern oder Vertreterinnen der im Kirchenkreis bestehenden Mitarbeitervertretungen, ausgenommen die Mitarbeitervertretungen bei den Diakoniestationen und die Mitarbeitervertretung bei den in den Kirchenkreisen der früheren Region West bestehenden Ämtern für Evangelischen Religionsunterricht. Jede Mitarbeitervertretung entsendet ein Mitglied in die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung. Wenn im Kirchenkreis nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 5 Abs. 3 MVG und § 3 dieses Kirchengesetzes besteht, gilt diese zugleich als Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung. Bestehen außer der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung noch Mitarbeitervertretungen bei einzelnen Kirchengemeinden oder zum Kirchenkreis gehörenden sonstigen Dienststellen im Sinne von § 3 MVG, setzt sich die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung aus der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung und je einem Mitglied der übrigen Mitarbeitervertretungen zusammen; sofern sich in diesem Fall bei Vorliegen der Voraussetzungen des vorstehenden Satzes die Zuständigkeit der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nicht auf mindestens zwei Drittel der Dienststellen im Kirchenkreis erstreckt, gehören der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung zwei Mitglieder der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung an, wenn diese aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, andernfalls ein Mitglied.

(2) Die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung hat

1. bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis und der Aufstellung des Entwurfs für den kreiskirchlichen Stellenplan (Stellenrahmen) als Grundlage für die Planstellenausstattung der Kirchengemeinden mitzuberaten,
2. die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und bei bestehendem Bedarf Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 3 MVG für deren Mitglieder durchzuführen oder zu vermitteln,
3. darauf hinzuwirken, daß in allen Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs Mitarbeitervertretungen gebildet werden oder die Vertretung der Mitarbeiter durch eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere oder alle Dienststellen im Kirchenkreis gewährleistet ist.

(3) Zuständige Dienststelle für die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung ist der Kirchenkreis, zuständige Dienststellenleitung der Kreiskirchenrat.

(4) Für die Amtszeit der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten § 15 Abs. 1 und 2, §§ 17, 18 Abs. 1 Buchst. a, b und f sowie die §§ 19 und 22 MVG entsprechend. Endet oder ruht vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung, auf der die Zugehörigkeit zur Gesamtmitarbeitervertretung beruht, endet zugleich die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung. Sofern zu diesem Zeitpunkt nicht der Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung oder der Gesamtmitarbeitervertretung in den nächsten drei Monaten eintreten wird, entsendet die

Mitarbeitervertretung für den Rest der Amtszeit der Gesamtmitarbeitervertretung ein anderes Mitglied.

Nach jeder regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen wird die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung neu gebildet. Die Mitarbeitervertretungen, die nicht nur aus einem Mitglied bestehen, wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 23 Abs. 1 MVG ihren Vertreter oder ihre Vertreterin für die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung. Die Gewählten sind dem oder der Vorsitzenden der bisherigen Gesamtmitarbeitervertretung, bei erstmaliger Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung dem oder der Vorsitzenden des Kreiskirchenrates unverzüglich mitzuteilen. Für die Einladung zur ersten Sitzung und deren Leitung gilt § 6 Abs. 4 MVG entsprechend. Dem oder der Vorsitzenden der dort genannten Mitarbeitervertretung, die ggf. durch die Superintendentur ermittelt wird, werden die Namen und Anschriften der in die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung Gewählten zur Verfügung gestellt. Die konstituierende Sitzung der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung findet bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres statt. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder benannt, besteht die Gesamtmitarbeitervertretung bis zur Benennung der weiteren Mitglieder aus den gemeldeten Mitarbeitervertretern und -vertreterinnen.

(5) Für die Geschäftsführung der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung gelten § 6 Abs. 4, § 23 Abs. 1, die §§ 25 bis 27, 29 und 30 MVG entsprechend. Die Kreiskirchliche Gesamtmitarbeitervertretung tritt in der Regel alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen.

Zu den Aufgaben des oder der Vorsitzenden der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung gehört es auch, für die Weitergabe von die Arbeit der Mitarbeitervertretungen betreffenden Informationen zu sorgen, gemeinsame Anliegen der Mitarbeitervertretungen in grundsätzlichen, in die Regelungszuständigkeit der Landeskirche fallenden Fragen der Hauptmitarbeitervertretung oder den zuständigen landeskirchlichen Organen zu übermitteln und den Kontakt mit den in Frage kommenden Organen und Amtsträgern oder -trägerinnen des Kirchenkreises zu pflegen.

Die sich aus der Mitgliedschaft in der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung ergebenden notwendigen Kosten haben die jeweiligen Dienststellen der Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen zu tragen. Die zusätzlichen Kosten einschließlich eventueller Vertretungskosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgabe als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung bedingt sind, trägt der Kirchenkreis. Im übrigen bleiben die Finanzierungszuständigkeiten nach den Rechtsvorschriften über die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden finanziellen Regelungen unberührt.

(6) Für die Zusammenarbeit zwischen der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung und dem Kreiskirchenrat sowie die Beteiligung gemäß Absatz 2 Nr. 1 gelten die Grundsätze für die Zusammenarbeit (§ 33 Abs. 1 und 3 MVG) und § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 36, 37 Abs. 2 und §§ 45, 47 und 48 MVG sinngemäß.

## § 5

### (Sprengelversammlung)

(1) Zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustauschs innerhalb des Sprengels treten von den Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretungen hierfür bestimmte Mitglieder einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen. Jede Gesamtmitarbeitervertretung wählt für die Dauer

ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen für diese Sprengelversammlung.

(2) Die Sprengelversammlung wählt auf ihrer ersten Zusammenkunft für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Gesamtmitarbeitervertretungen einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin obliegt auch die Vorbereitung der Tagung einschließlich der Festlegung des Termins und die Einladung dazu. Zu der ersten Sprengelversammlung soll der oder die Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung des Kirchenkreises mit der größten Zahl der zu den Mitarbeitervertretungswahlen wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einladen. Diesem oder dieser werden hierfür durch die zuständige Generalsuperintendentur die Namen der von den Gesamtmitarbeitervertretungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Gewählten zur Verfügung gestellt. Der Generalsuperintendentur sind die Namen von den Gesamtmitarbeitervertretungen nach der von diesen durchgeführten Wahl mitzuteilen. Sofern sich die Einladung nach Maßgabe des Satzes 3 nach der Feststellung der zuständigen Generalsuperintendentur als nicht durchführbar erweist, trifft der Generalsuperintendent oder die Generalsuperintendentin eine andere Regelung.

(3) Die Sprengelversammlung wählt aus den Mitgliedern der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretungen nach Maßgabe des § 14 die Vertreter oder Vertreterinnen des Sprengels für die Hauptmitarbeitervertretung. Hierzu tritt sie unverzüglich nach Abschluß der Bildung der Kreiskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretungen, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Jahres, in dem allgemeine Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen stattfinden, zu einer Tagung gemäß Absatz 1 zusammen.

## § 6

(Zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 MVG – Gesamtmitarbeitervertretungen für die Evangelischen Schulen, für die Ämter und Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht sowie die Evangelische Berufsschularbeit und die Evangelischen Diakoniestationen)

(1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitarbeitervertretungen

1. bei den Evangelischen Schulen,
2. bei den kreiskirchlichen Ämtern für Evangelischen Religionsunterricht und den landeskirchlichen Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht sowie der Evangelischen Berufsschularbeit,
3. bei den evangelischen Diakoniestationen

gegenüber den Organen der Landeskirche in Angelegenheiten, die deren Regelungszuständigkeit unterliegen und mehrere oder alle Dienststellen betreffen, wird je eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Die Gesamtmitarbeitervertretungen setzen sich zusammen aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen ihres Zuständigkeitsbereichs. Jede Mitarbeitervertretung entsendet ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung.

(2) Innerhalb ihres allgemeinen Zuständigkeitsbereichs hat die Gesamtmitarbeitervertretung, soweit – im Falle der folgenden Nummern 1 und 2 – die Regelungszuständigkeit bei den landeskirchlichen Organen (Kirchenleitung oder Konsistorium) liegt,

1. mitzubestimmen
  - a) in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und über Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,

- b) bei der Bestellung und Abberufung von Vertrauens-  
ärzten und -ärztinnen,
  - c) bei der Einführung grundlegend neuer Arbeits-  
methoden und bei Maßnahmen zur Hebung der  
Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsab-  
laufs, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift  
oder Tarifvertrag getroffen wird,
  - d) bei der Festlegung von Inhalt und Verwendung von  
Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur  
Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht  
eine gesetzliche Regelung besteht,
2. mitzuberaten bei der Aufstellung von Grundsätzen für  
die Bemessung des Personalbedarfs und die Planstellen-  
ausstattung der regionalen Arbeitsbereiche und der be-  
troffenen Einrichtungen sowie bei der Auflösung, Ein-  
schränkung oder Zusammenlegung mehrerer Dienststel-  
len oder Teilen von ihnen und bei sonstigen grundlegen-  
den Änderungen von Organisationsstrukturen im Zu-  
ständigkeitsbereich,
  3. die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer  
Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und bei beste-  
hendem Bedarf Schulungsveranstaltungen im Sinne des  
§ 19 Abs. 3 MVG für deren Mitglieder durchzuführen  
oder zu vermitteln,
  4. den zuständigen landeskirchlichen Organen Anregun-  
gen für den einzelnen Dienststellen zu empfehlenden  
Maßnahmen zu geben, die den Dienststellen und ihren  
Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
  5. sich der Belange der Schwerbehinderten in den Dienst-  
stellen im Zuständigkeitsbereich anzunehmen,
  6. bei Auseinandersetzung zwischen der Dienststelle und  
ihrer Mitarbeitervertretung auf deren Wunsch, un-  
beschadet der anderen Organen oder Amtsinhabern oder  
-inhaberinnen obliegenden Aufgabe der Schlichtung,  
nach Fühlungnahme mit diesen zu vermitteln,
  7. darauf hinzuwirken, daß in allen Dienststellen ihres Zu-  
ständigkeitsbereich Mitarbeitervertretungen gebildet  
werden.

Die in anderen kirchenrechtlichen Ordnungen vorgesehe-  
nen Aufgaben der Gesamtmitarbeitervertretungen bleiben  
unberührt.

(3) Zuständige Dienststelle für die einzelne Gesamtmit-  
arbeitervertretung ist das Konsistorium, zuständige Dienst-  
stellenleitung ist der Präsident oder die Präsidentin des Kon-  
sistoriums oder der von dem Präsidenten bzw. der Präsiden-  
tin bestimmte Dezernent oder die von ihm bzw. ihr be-  
stimmte Dezernentin. Soweit Regelung gemäß Absatz 2  
Nr. 1 Buchstaben a, c und d, die nicht durch Erlaß von  
Rechtsvorschriften erfolgen, durch die Kirchenleitung ge-  
troffen werden, ist diese die zuständige Dienststellenleitung.  
Die Kirchenleitung kann den Präsidenten oder die Präsiden-  
tin des Konsistoriums oder den von dem Präsidenten bzw.  
der Präsidentin bestimmen Dezernenten oder die von ihm  
bzw. ihr bestimmte Dezernentin mit der Wahrnehmung der  
Aufgaben der Dienststellenleitung beauftragen.

(4) Für die Amtszeit der Gesamtmitarbeitervertretungen  
und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gilt § 4 Abs. 4 dies-  
es Kirchengesetzes in Verbindung mit den darin genannten  
Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes entspre-  
chend.

(5) Für die Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 5 Unterabs. 1  
und 2 dieses Kirchengesetzes in Verbindung mit den darin  
genannten Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes  
entsprechend. Die durch die Tätigkeit der Gesamtmitarbei-

tervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die  
Landeskirche.

(6) Für die Zusammenarbeit zwischen der Gesamtmit-  
arbeitervertretung und dem Konsistorium sowie die Beteili-  
gung gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 gelten § 33 Abs. 1 und 3,  
§ 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 36, 37 Abs. 2, §§ 38 und  
45, 47 und 48 MVG sinngemäß.

(7) Jede Gesamtmitarbeitervertretung wählt aus ihren  
Mitgliedern einen Vertreter oder eine Vertreterin für die  
Hauptmitarbeitervertretung (§ 14).

#### § 7

(Zu § 10 Abs. 1 MVG – Wählbarkeit)

Die in § 10 Abs. 1 Buchst. b erster Halbsatz MVG vorge-  
sehene AcK-Klausel findet in der Evangelischen Kirche in  
Berlin-Brandenburg keine Anwendung.

#### § 8

(Zu § 11 Abs. 2 MVG – Wahlverfahren)

Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertre-  
tungen richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kir-  
che in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchen-  
gesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen  
Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993.

#### § 9

(Zu § 39 – Zusätzlicher Mitbestimmungsfall bei  
allgemeinen personellen Angelegenheiten)

Die Aufzählung der Fälle der Mitbestimmung bei allge-  
meinen personellen Angelegenheiten in § 39 MVG wird um  
den folgenden Tatbestand ergänzt:

»e) Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit nicht  
bereits nach Buchst. c mitbestimmungspflichtig.«

#### § 10

(Zu § 40 – Zusätzlicher Mitbestimmungsfall  
in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten)

Die Aufzählung der Fälle der Mitbestimmung in organi-  
satorischen und sozialen Angelegenheiten in § 40 MVG  
wird um den folgenden Tatbestand ergänzt:

»o) über die Gewährung von Darlehen und sozialen Zuwen-  
dungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, soweit  
nicht von den Antragstellenden die Beteiligung der Mit-  
arbeitervertretung abgelehnt wird.«

#### § 11

(Zu den §§ 42 und 43 MVG –  
Zusätzliche Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung  
in Personalangelegenheiten)

(1) Die Aufzählung der Fälle der eingeschränkten Mitbe-  
stimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich  
angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in § 42 MVG  
wird um die folgenden Tatbestände ergänzt:

- »l) Kündigung während des über die ersten sechs Monate  
hinausgehenden Zeitraums einer verlängerten Probezeit,
- m) außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund,
- n) Umsetzung innerhalb von Dienststellen, bei denen nach  
ihrer Organisation dadurch die Möglichkeit einer  
Höhergruppierung eröffnet, behindert oder ausgeschlos-  
sen wird.«

(2) Die Aufzählung der Fälle der eingeschränkten Mitbe-  
stimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in § 43 MVG wird um den folgenden Tatbestand ergänzt:

»s) Umsetzung innerhalb von Dienststellen, bei denen nach ihrer Organisation dadurch die Möglichkeit einer Beförderung eröffnet, behindert oder ausgeschlossen wird.«

(3) Die Äußerungsfrist für die Mitarbeitervertretung (§ 38 Abs. 3 MVG) beträgt im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Absatz 1 Buchst. m) drei Arbeitstage.

#### § 12

(Zu § 46 Buchst. b und c – Ersetzung der Mitberatung durch eingeschränkte Mitbestimmung)

Abweichend von § 46 Buchst. b und c unterliegen die außerordentliche Kündigung und die ordentliche Kündigung während des über die ersten sechs Monate hinausgehenden Zeitraums einer verlängerten Probezeit der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 11 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes).

#### § 13

(Zu § 44 MVG – Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten)

(1) Zu den Personen im pfarramtlichen Dienst im Sinne von § 44 Satz 2 MVG gehören auch Pfarrer und Pfarrerrinnen im Entsendungsdienst, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Prediger und Predigerinnen sowie Gemeindepädagogen und -pädagoginnen mit dienstlichem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Beteiligung in Personalangelegenheiten ist auch ausgeschlossen im Falle der Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums und in Verfahren zur Berufung künftiger Mitglieder des Kollegiums.

#### § 14

(Zu § 54 Abs. 1 MVG – Hauptmitarbeitervertretung)

(1) Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg wird ein Gesamtausschuß mit der Bezeichnung »Hauptmitarbeitervertretung« gebildet. Die Hauptmitarbeitervertretung besteht aus 19 Mitgliedern, von denen die Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen

1. in den Sprengel Cottbus, Eberswalde und Potsdam je zwei,
2. im Sprengel Berlin (einschließlich der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg) acht und
3. bei den landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen fünf Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Absätze entsenden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 werden in jedem Sprengel von der Sprengelversammlung gemäß § 5 jeweils zwei Mitglieder von Gesamtmitarbeitervertretungen in die Hauptmitarbeitervertretung gewählt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Sprengelversammlung gemäß § 5

1. drei einer Gesamtmitarbeitervertretung in den Kirchenkreisen Neukölln, Kreuzberg, Berlin-Schöneberg, Tempelhof, Steglitz und Zehlendorf  
angehörnde Mitglieder,
2. drei einer Gesamtmitarbeitervertretung in den Kirchenkreisen Spandau, Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorf, Reinickendorf, Wedding und Tiergarten-Friedrichswerder  
angehörnden Mitglieder,

3. zwei einer Gesamtmitarbeitervertretung in den Kirchenkreisen Pankow, Weißensee, Berlin Stadt I, Lichtenberg, Berlin Stadt III, Friedrichshain, Oberspree, Teltow und Königs Wusterhausen

angehörnde Mitglieder gewählt.

(4) Von den Mitgliedern zu Absatz 1 Nr. 3 werden je ein Mitglied

1. von der Gesamtmitarbeitervertretung für die Evangelischen Schulen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
2. von der Gesamtmitarbeitervertretung für die Ämter und Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht und die Evangelische Berufsschularbeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
3. von der Gesamtmitarbeitervertretung für die Evangelischen Diakoniestationen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
4. von der Mitarbeitervertretung des Konsistoriums,
5. von den Mitarbeitervertretungen der übrigen landeskirchlichen Dienststellen oder der Gesamtmitarbeitervertretung für die landeskirchlichen Dienststellen

gewählt. Das Mitglied gemäß der vorstehenden Nummer 5 wird, soweit für die landeskirchlichen Dienststellen gemäß § 6 MVG eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet ist, von dieser, andernfalls von einer Versammlung gewählt, zu der auf Einladung des oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung des Konsistoriums die anderen Mitarbeitervertretungen je ein von ihnen bestimmtes Mitglied entsenden. Der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Konsistoriums steht dabei nicht zur Wahl und ist auch nicht wahlberechtigt.

(5) Nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen sind spätestens bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres die Vertreter(innen) für die Hauptmitarbeitervertretung zu wählen. Die Gewählten sind der Kirchenleitung und dem oder der Vorsitzenden der bisherigen Hauptmitarbeitervertretung mitzuteilen. Der oder die Vorsitzende der bisherigen Hauptmitarbeitervertretung beruft die Hauptmitarbeitervertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung der neuen Hauptmitarbeitervertretung soll bis zum 30. Juni stattfinden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder benannt, besteht die Hauptmitarbeitervertretung bis zur Benennung der weiteren Mitglieder aus den gemeldeten Mitarbeitervertretern und -vertreterinnen.

(6) Bis zur Konstituierung der neuen Hauptmitarbeitervertretung führt die bisherige Hauptmitarbeitervertretung die Geschäfte weiter, längstens jedoch bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

#### § 15

(Zu § 54 Abs. 2 MVG – Freistellungsregelung)

(1) Sofern zwischen der Kirchenleitung und der Hauptmitarbeitervertretung keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptmitarbeitervertretung auf deren Antrag bis zu sechs Mitglieder jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Anstelle von je zwei nach Satz 1 Freizustellenden ist auf Antrag der Hauptmitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(2) Über die Freistellung entscheidet die Hauptmitarbeitervertretung unter Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten nach Erörterung mit der Kirchenleitung oder

deren Vertretern oder Vertreterinnen. § 20 Abs. 5 MVG findet entsprechende Anwendung.

(3) § 19 Abs. 1 bis 4 MVG gilt im übrigen entsprechend.

(4) Soweit Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung, die als Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen beschäftigt sind, dort aufgrund der vorstehenden Absätze für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Hauptmitarbeitervertretung freigestellt werden müssen, hat die Landeskirche der betroffenen Körperschaft die dieser entstehenden Kosten für eine Vertretungs- oder sonstige Aushilfskraft zu erstatten. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode das Nähere über Art und Weise dieses finanziellen Ausgleichs regeln.

## § 16

(Zu § 55 MVG –

### Aufgaben der Hauptmitarbeitervertretung)

(1) Die Hauptmitarbeitervertretung ist zuständig für die Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne des MVG und dieses Kirchengesetzes, die durch die Landeskirche mit Wirkung für mehrere Dienststellen und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geregelt werden und über den Zuständigkeitsbereich einer Mitarbeitervertretung oder einer Gesamtmitarbeitervertretung hinausgehen. Die Hauptmitarbeitervertretung hat

#### 1. mitzubestimmen insbesondere

- a) bei der Festlegung von Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) bei Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich grundsätzlicher Fragen der Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- c) bei der Bestellung und Abberufung von Vertrauensärzten und -ärztinnen durch das Konsistorium, wenn sich deren Auftrag auch auf andere Dienststellen oder deren Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bezieht und nicht die Zuständigkeit einer Gesamtmitarbeitervertretung gegeben ist,
- d) bei generellen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- e) über Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- f) bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag getroffen wird,

#### 2. mitzuberaten insbesondere

- a) bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen und bei sonstigen grundlegenden Änderungen der Organisationsstrukturen in der Landeskirche,
- b) bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs und für Organisations- und Stellenpläne.

(2) Die Hauptmitarbeitervertretung hat ferner folgende Aufgaben:

- a) die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und ihnen ins-

besondere die für ihre Tätigkeit benötigten Informationen zu übermitteln,

- b) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie die Fortbildung der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zu fördern und ggf. selbst Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 3 MVG durchzuführen,
- c) den zuständigen Organen der Landeskirche Anregungen für Maßnahmen zu geben, die allen Dienststellen in der Landeskirche und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen, und dabei insbesondere die Belange der Schwerbehinderten zu vertreten,
- d) arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Kirchenleitung oder dem Konsistorium zu erörtern.

(3) Zuständige Dienststelle für die Hauptmitarbeitervertretung ist das Konsistorium, zuständige Dienststellenleitung ist die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann in einzelnen Angelegenheiten den Präsidenten oder die Präsidentin des Konsistoriums mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne der Zusammenarbeit mit der Hauptmitarbeitervertretung betreffenden Bestimmungen beauftragen.

(4) Für die Amtszeit der Hauptmitarbeitervertretung und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten § 15 Abs. 1 und 2, §§ 17, 18 Abs. 1 Buchst. a, b und f sowie die §§ 19 und 22 MVG entsprechend. Endet vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder der Mitarbeitervertretung, auf der die Zugehörigkeit zur Hauptmitarbeitervertretung beruht, endet zugleich die Mitgliedschaft in der Hauptmitarbeitervertretung. Sofern zu diesem Zeitpunkt nicht der Ablauf der Amtszeit der Gesamtmitarbeitervertretung bzw. der Mitarbeitervertretung oder der Hauptmitarbeitervertretung in den nächsten drei Monaten eintreten wird, wird von der Gesamtmitarbeitervertretung, der Mitarbeitervertretung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 oder den Mitarbeitervertretungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 5 für den Rest der Amtszeit der Hauptmitarbeitervertretung ein anderes Mitglied gewählt.

(5) Für die Geschäftsführung der Hauptmitarbeitervertretung gelten § 23 Abs. 1 und 3, § 24 (ohne Absatz 3 Satz 2 und 3) und die §§ 25 bis 27 sowie 29 und 30 MVG entsprechend. Die Hauptmitarbeitervertretung tritt in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die durch die Tätigkeit der Hauptmitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Landeskirche.

(6) Für die Zusammenarbeit zwischen der Hauptmitarbeitervertretung und der Kirchenleitung oder dem Konsistorium sowie die Beteiligung gemäß Absatz 1 gelten die Grundsätze für die Zusammenarbeit (§ 33 Abs. 1 und 3 MVG) und § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 36, 37 Abs. 2, §§ 38 und 45, 47 und 48 MVG sinngemäß.

## § 17

(Entsprechende Anwendung der Vorschriften mit Mitarbeitervertretungen)

Soweit in den vorstehenden Vorschriften keine besondere Regelung getroffen worden ist, sind die Bestimmungen über die Wahl, die Amtszeit, die Rechtsstellung, die Geschäftsführung, die Grundsätze für die Zusammenarbeit, die Informationsrechte, die allgemeinen Aufgaben, über Dienstvereinbarungen und über das Verfahren bei Mitbestimmung, eingeschränkter Mitbestimmung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung auf die Gesamtmitarbeitervertretungen und die Hauptmitarbeitervertretung entsprechend anzuwenden.

## § 18

(Zu §§ 58, 59 und 61 Abs. 3 und 9 MVG –  
Schiedsstelle, Bildung und Zusammensetzung,  
Durchführung der Schlichtung)

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit ihren Körperschaften, rechtlich unselbständigen Werken und ihren sonstigen Einrichtungen wird eine Schlichtungsstelle mit der Bezeichnung »Schiedsstelle« eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern. Soweit nicht die Kirchenleitung auf gemeinsamen Vorschlag der Kammervorsitzenden eine andere Regelung trifft, ist die eine Kammer für den Sprengel Berlin – ohne landeskirchliche Dienststellen – zuständig und die andere Kammer für die Sprengel Cottbus, Eberswalde und Potsdam sowie für die landeskirchlichen Dienststellen.

(2) Die Kammervorsitzenden und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Hauptmitarbeitervertretung und des Konsistoriums durch die Kirchenleitung berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende einer auslaufenden Amtszeit oder bis zu einer von der Kirchenleitung gesetzten Frist zustande, kann die Kirchenleitung die neuen Vorsitzenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach vorheriger Anhörung der Hauptmitarbeitervertretung und des Konsistoriums auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags berufen.

(3) Die als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch die Hauptmitarbeitervertretung bestimmt. Sie müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und als Mitarbeitervertreter oder -vertreterinnen wählbar sein. Die als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch das Konsistorium bestimmt. Sie müssen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg tätig sein und sollen einer Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Hauptmitarbeitervertretung und das Konsistorium reichen der Geschäftsstelle der Schiedsstelle jeweils Listen mit den Namen der von ihnen bestimmten beisitzenden Mitglieder ein. Die Liste soll für jede der beiden Kammern mindestens je vier Namen enthalten. Als beisitzendes Mitglied wirkt in dem jeweils anhängigen Verfahren mit, wer in der Liste an erster Stelle steht oder wer bei Verhinderung dieser Person und ggf. bei Verhinderung von weiteren der benannten Personen und in der Reihenfolge der aufgeführten Namen an jeweils nächstfolgender Stelle steht. Auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Kammervorsitzenden können in den Listen auch für nach Sachkriterien voneinander abgegrenzte Fälle (Fallgruppen) jeweils andere beisitzende Mitglieder bestimmt sein. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) In Angelegenheiten der eigenen Dienststelle darf eine als beisitzendes Mitglied benannte Person in einem Schiedsstellenverfahren nicht mitwirken.

(6) Für die Schiedsstelle wird vom Konsistorium eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Auftrage der Kammervorsitzenden die Einladung der beisitzenden Mitglieder sowie der Vertreter oder Vertreterinnen der an einem Verfahren beteiligten Parteien besorgt und die Schreibearbeiten und sonstigen Aufgaben eines Büros der Schiedsstelle erledigt.

(7) § 61 Abs. 2 MVG gilt mit der Maßgabe, daß die Kammer auch sofort einberufen werden kann.

(8) In bezug auf § 61 Abs. 3 Satz 1 MVG gilt Artikel 1 § 7 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

(9) Die mit dem Bestehen der Schiedsstelle und ihrer Tätigkeit unmittelbar verbundenen Kosten trägt die Evange-

lische Kirche in Berlin-Brandenburg. Im übrigen bleibt § 61 Abs. 9 MVG unberührt.

## § 19

(Zu § 63 – Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)

Gegen die in § 63 Abs. 1 MVG genannten Entscheidungen der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gegeben. Das kirchliche Verwaltungsgericht entscheidet auch in sonstigen Fällen, in denen die Durchführung einer Maßnahme von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig ist. Das Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 19. November 1972 (KABl. 1973 S. 3) oder der an dessen Stelle tretenden künftigen Ordnung.

## § 20

(Inkrafttreten künftiger Änderungen des MVG)

Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland treten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erst in Kraft, wenn die Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode beschlußmäßig festgestellt hat, daß diese Änderungen die vorstehenden Vorschriften nicht berühren. Mit dem Beschluß, der im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist, wird zugleich der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg festgelegt. Soweit die Änderungen Auswirkungen auf die in den vorstehenden Vorschriften getroffenen Regelungen haben, bedarf die Inkraftsetzung eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, mit dem ggf. gleichzeitig die erforderlichen Anpassungsbestimmungen erlassen werden.

## Artikel 2

(1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sind in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1994 in allen Dienststellen im Sinne des § 3 MVG und der §§ 2 und 3 des Artikels 1 dieses Kirchengesetzes Neuwahlen zu den Mitarbeitervertretungen durchzuführen. Künftige regelmäßige Neuwahlen richten sich nach § 15 MVG. § 66 Abs. 2 Satz 1 MVG findet keine Anwendung.

(2) Soweit die Entscheidung der Kreissynode gemäß § 3 Abs. 1 des Artikels 1 dieses Kirchengesetzes für die Neuwahl der ggf. gemeinsamen Mitarbeitervertretung innerhalb der sich aus Absatz 1 ergebenden Frist nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Kreiskirchenrat darüber, ob eine gemeinsame Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis gebildet wird.

(3) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 1994. Soweit sich bis zu diesem Zeitpunkt die neu gewählte Mitarbeitervertretung noch nicht konstituiert hat, führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neue Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1994. Für die im Bereich der früheren Region West bestehenden Gesamtmitarbeitervertretungen gemäß § 34 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen in der Fassung vom 8. Januar 1980 (KABl. S. 36) und für die Hauptmitarbeitervertretung gemäß § 36 des vorstehend genannten Kirchengesetzes in der sich aus den Artikeln 2 und 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Juni 1993 (KABl. S. 174) ergebenden Fassung gelten die Sätze 1 und 2.

**Artikel 3**

Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Schiedsausschüsse gemäß § 43 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen in der Fassung vom 8. Januar 1980 (KABl. S. 36) und gemäß Artikel 2 § 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Juli 1991 (KABl. S. 108) bleiben in ihrer bisherigen Besetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit bis zum 31. Juli 1994 bestehen. Zum 1. August 1994 wird anstelle der bestehenden Schiedsausschüsse die Schiedsstelle gemäß Artikel 1 § 18 mit den darin vorgesehenen beiden Kammern gebildet.

**Artikel 4**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes fällt die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung für das Konsistorium und »die Kirchlichen Verwaltungsämter, deren Rechtsträger die Kirchenprovinz ist«, das Pastoralkolleg und die in § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen in der Fassung vom 8. Januar 1980 (KABl. S. 36) genannten sonstigen landeskirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen weg. Die Kirchlichen Verwaltungsämter mit den dort beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gehören als Einrichtungen der Kirchenkreise (§ 2 Abs. 2 des Verwaltungsämtergesetzes vom 8. November 1992, KABl. S. 180) zum Zuständigkeitsbereich der Mitarbeitervertretung des jeweiligen Kirchenkreises. Beteiligungsrechte der bisherigen gemeinsamen Mitarbeitervertretung, die sich aus den zur Landeskirche fortbestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der betroffenen bei den Kirchlichen Verwaltungsämtern beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergeben, bleiben unberührt; diese Rechte werden von der Mitarbeitervertretung gemäß Absatz 2 und künftig von der Mitarbeitervertretung des Konsistoriums wahrgenommen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 bleibt die bisherige gemeinsame Mitarbeitervertretung als Mitarbeitervertretung für das Konsistorium und für andere landeskirchliche Dienststellen oder Einrichtungen bis zur Neuwahl der Mitarbeitervertretungen gemäß Artikel 2 bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben auch diejenigen Mitglieder, die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Berliner Kirchlichen Verwaltungsämter sind, im Amt.

**Artikel 5**

Artikel 1 dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 1 bis 6 und 9 bis 17 gilt auch für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e. V. und seine Mitgliedseinrichtungen, sofern das zuständige Organ des Diakonischen Werkes dies beschließt. Soweit das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichende oder ergänzende Regelungen zuläßt und diese gliedkirchliche Rechtsvorschriften erfordern, werden die den besonderen Verhältnissen im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e. V. entsprechenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e. V. durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch eine von Artikel 1 §§ 7 und 18 abweichende Regelung enthalten.

**Artikel 6**

Das Konsistorium ist berechtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut dieses Kirchengesetzes zu beseitigen und gegebenenfalls die notwendigen Angleichungen vorzunehmen.\*)

\*) Der hier veröffentlichte Gesetzeswortlaut ist bereits die sich aus der redaktionellen Textbereinigung ergebende Fassung.

**Artikel 7**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das in der früheren Region West geltende Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen in der Fassung vom 8. Januar 1980 (KABl. S. 36), geändert durch die nachfolgend genannte Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Juli 1991 (und neu abgedruckt im KABl. 1991 S. 110), und
2. die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Anwendung des im Gebiet der bisherigen Region West geltenden Mitarbeitervertretungsgesetzes in dem Gebiet der bisherigen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 1991 (KABl. S. 108 mit Berichtigung auf S. 126), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Juni 1993 (KABl. S. 174), außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1993

Der Präses

Reihlen

**Nr. 35 Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.**

Vom 20. November 1993. (KABl. S. 272)

Die Synode hat aufgrund von § 77 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (KABl. S. 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 (KABl. S. 218), zur Ausführung von § 35 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Von dem Grundsatz, daß die Ehegattin eines Pfarrers oder der Ehegatte einer Pfarrerin der evangelischen Kirche angehören muß, sind nach Maßgabe des § 3 Ausnahmen zugelassen, wenn der zukünftige Ehegatte oder die zukünftige Ehegattin einer anderen christlichen Kirche angehört, die Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehört.

(2) In besonderen Fällen kann das Konsistorium gemäß § 4 Ausnahmen auch dann zulassen, wenn die zukünftige Ehegattin oder der zukünftige Ehegatte nicht einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört.

**§ 2**

(1) Die beabsichtigte Eheschließung mit einer nicht der evangelischen Kirche angehörenden Person soll sechs Monate zuvor dem Konsistorium mitgeteilt werden.

(2) Die zuständige Generalsuperintendentin, der zuständige Generalsuperintendent, die Pröpstin oder der Propst führt mit den zukünftigen Eheleuten Gespräche, um festzustellen, ob zu erwarten ist, daß der Pfardienst durch die zukünftige Ehepartnerin oder den zukünftigen Ehepartner nicht behindert werden wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist auch das vertretungsberechtigte Organ des Dienstbereichs – bei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrern der Gemeindekirchenrat – zu hören.

## § 3

(1) Die Ausnahme gilt in den Fällen des § 1 Abs. 1 als zugelassen, wenn

1. die Eheleute zu einer evangelischen Trauung bereit sind,
2. die nicht der evangelischen Kirche angehörende Ehepartnerin oder der nicht der evangelischen Kirche angehörende Ehepartner zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen,
3. die Bereitschaft beider Eheleute besteht, Kinder die aus der Ehe hervorgehen, evangelisch zu erziehen.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt oder bestehen andere begründete Zweifel daran, daß der Pfarrdienst durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner nicht beeinträchtigt werden wird, so kann das Konsistorium feststellen, daß eine Ausnahme vom Erfordernis der Mitgliedschaft der Ehegattin oder des Ehegatten in der evangelischen Kirche nicht zugelassen ist.

## § 4

(1) Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 setzen voraus, daß

1. die nicht der evangelischen Kirche angehörende Ehepartnerin oder der nicht der evangelischen Kirche angehörende Ehepartner bereit ist, die Ehe mit einem Gottesdienst anläßlich der Eheschließung zu beginnen,

2. die Ehepartnerin oder der Ehepartner zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen und verspricht, alles zu unterlassen, was der Glaubwürdigkeit des Pfarrdienstes abträglich sein könnte,
3. die Bereitschaft der Ehepartnerin oder des Ehepartners besteht, die evangelische Erziehung von Kindern, die aus der Ehe hervorgehen, nicht zu behindern.

(2) Stellt das Konsistorium fest, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und keine anderen begründeten Zweifel daran bestehen, daß der Pfarrdienst durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner nicht beeinträchtigt werden wird, so kann es die Ausnahme vom Erfordernis der Mitgliedschaft der Ehegattin oder des Ehegatten in der evangelischen Kirche zulassen.

## § 5

Gegen Entscheidungen des Konsistoriums nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

## § 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 22. November 1993 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1993

Der Präses  
Reihlen

## Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 36 Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Wirtschaftsführung für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden vom 29. März 1967 (GVM 1967 Nr. 1 Z. 2) in der Fassung vom 26. März 1992 (GVM 1992 Nr. 2 Z. 3).**

Vom 26. Oktober 1993. (GVM Sp. 177)

### Art. 1

Die Ordnung der Wirtschaftsführung für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

## § 1

Wirtschaftsführung und kirchliche Aufgaben

Wirtschaftsführung im Sinne dieser Ordnung sind alle Betätigungen, Handlungen und Unterlassungen im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden, die die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung betreffen. Die Wirtschaftsführung dient der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

2. § 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

## § 2

Grundsätze des Wirtschaftens

(1) Die Wirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Einnahmen werden vollständig und in angemessener Höhe erhoben. Bei den Ausgaben wird sparsam verfahren.

(2) Das Vermögen wird in angemessener Weise erhalten und vermehrt.

### Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. Oktober 1993

Der Kirchenausschuß  
der Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer            Albrecht  
Präsident        Schatzmeister

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 37 Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode.**

Vom 3. Dezember 1993. (ABl. S. 232)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Mitglieder der Kirchensynode erhalten eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Betreuungsaufwand und Fahrtkosten sowie ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und die Vorsitzenden der Ausschüsse der Kirchensynode eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand.

## § 2

Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 1993

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner  
Präses

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 38 Ordnung für die Frauenarbeit in der Landeskirche.

Vom 13. Oktober 1993. (ABl. S. 162)

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1993 die Ordnung für die Frauenarbeit beschlossen. Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Frauenarbeit vom 18. Juli 1969 (ABl. 1970 S. 50) außer Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 1993

### Ordnung für die Frauenarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 13. Oktober 1993

#### Präambel

Die Frauenarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hat die Aufgabe, die Aktivitäten der Frauen anzuregen und Gruppen und Kreise der Gemeinden zu fördern und zu begleiten und dadurch Frauen zur Mitarbeit auf allen kirchlichen Ebenen in Familie, Beruf und Gesellschaft zu motivieren. Frauenarbeit hat ihren Schwerpunkt, wo Frauen sich begegnen und sich am Evangelium von Jesus Christus ausrichten. Ziel ihres Handelns ist, daß Frauen sich in Kirche und Gesellschaften engagieren, in der Gemeinschaft Ermutigung und Lebenshilfe erfahren, ihre Spiritualität entfalten und auf eine erneuerte Gemeinschaft von Frauen und Männern hinwirken.

#### I. Allgemeines

(1) Die Frauenarbeit ist ein Werk der Landeskirche und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Frauenarbeit arbeitet in geschlossener Form, etwa in Frauenbünden und Frauenvereinen, deren jeweilige Selbstständigkeit nicht berührt wird, und in offener Form, beispielsweise in Frauenkreisen, Frauentreffs, Projektgruppen und in der Familienbildungsarbeit.

(3) Die Frauenarbeit pflegt Beziehungen zur Frauenarbeit anderer Landeskirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse. Gemeinsam mit ihnen weiß sie sich ökumenischer Partnerschaft vor Ort und weltweit verpflichtet. Sie ist Mitglied der »Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e. V.«.

#### II. Frauenarbeit in der Gemeinde

(1) Auf Gemeindeebene findet Frauenarbeit in Kreisen, Bündeln und Vereinen sowie sonstigen Gruppen statt und trägt hierdurch zu einem lebendigen Gemeindeleben bei. Die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Gemeinde sowie der Kirchengemeinde, dem Presbyterium und den Pfarrern bzw. Pfarrerrinnen ist zu wahren.

(2) Die Leitung einer Frauengruppe wird durch ihre Mitglieder gewählt: in der Regel soll die Leitung durch ehrenamtlich in der Frauenarbeit tätige Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden; die Kirchengemeinde hat hierauf hinzuwirken.

(3) Vertretung und Stimmberechtigung in anderen Gremien bestimmt die Gruppe selbst.

#### III. Frauenarbeit im Kirchenbezirk

(1) Frauenarbeit im Kirchenbezirk wird durch die Arbeitsgemeinschaft im Kirchenbezirk wahrgenommen. Sie dient der Pflege von Verbindungen zu Frauenorganisationen und anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen.

Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung und Gestaltung der Frauenarbeit im Kirchenbezirk, wie z. B. die Durchführung des Dekanatsfrauentages und anderer Veranstaltungen im Kirchenbezirk, die Anregung und Förderung von sonstigen Vorhaben so wie die Fortbildung ihrer Mitglieder. Hierzu stellt der Kirchenbezirk im Rahmen des Haushalts die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft im Kirchenbezirk besteht aus:

1. Je einer Vertreterin der Frauengruppen in den Gemeinden; jede Frauengruppe ist mit einer Stimme entscheidungsberechtigt;
2. einer Pfarrerin/einem Pfarrer aus dem Kirchenbezirk als theologische Beraterin/theologischer Berater; die/der im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan von der Arbeitsgemeinschaft gewählt wird;
3. der Beauftragten im Kirchenbezirk als Vorsitzender; anstelle einer Vorsitzenden kann auch ein Team gewählt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft kann andere Personen beratend hinzuziehen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren die Beauftragte im Kirchenbezirk als Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Wird ein Leitungsteam gewählt, bestimmt dieses eine Beauftragte für den Kirchenbezirk. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlergebnis wird der Geschäftsstelle der Frauenarbeit und der Dekanin/dem Dekan bekanntgegeben.

Die Beauftragte im Kirchenbezirk ist in der Regel ehrenamtliche Mitarbeiterin im Kirchenbezirk. Sie trägt dafür Sorge, daß die gegenseitige Information zwischen der Frauenarbeit und den Organen des Kirchenbezirks sichergestellt ist und der Kontakt untereinander gewahrt wird.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und ist beschlußfähig, wenn schriftlich vier Wochen vorher eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Die Dekanin/der Dekan wird zu den Sitzungen eingeladen.

#### IV. Frauenarbeit in der Landeskirche

(1) In der Landeskirche wird Frauenarbeit durch die Landesarbeitsgemeinschaft wahrgenommen. Diese erörtert und beschließt Richtlinien und Inhalte der Arbeit. Sie übermittelt dem Landeskirchenrat Informationen, Stellungnahmen und Beschlüsse. Sie nimmt Berichte der Mitarbeiter(innen), der Geschäftsstelle sowie einzelner Projektgruppen entgegen, berät und unterstützt diese im Rahmen ihres von der Landeskirche genehmigten Haushalts in ihrer Arbeit. Die Zuständigkeit des Landeskirchenrates bleibt unberührt.

(2) Der Landesarbeitsgemeinschaft gehören an:

1. Die Beauftragten der Kirchenbezirke sowie ihre Stellvertreterinnen mit beratender Stimme,

2. die Landesleiterin der Frauenarbeit als Vorsitzende,
3. die Landesbeauftragte als Stellvertreterin,
4. bis zu fünf weitere Mitglieder, die die Landesarbeitsgemeinschaft beruft.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt die Landesleiterin der Frauenarbeit als Vorsitzende für die Dauer von sechs Jahren; einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Landesleiterin beruft mindestens zweimal jährlich die Landesarbeitsgemeinschaft ein; Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Zu diesen Sitzungen wird die/der für die Frauenarbeit zuständige Dezernentin/Dezernent des Landeskirchenrates eingeladen. Die Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft teil.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählt die Landesarbeitsgemeinschaft aus ihrer Mitte den Landesarbeitskreis. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Arbeit, soweit dies nicht durch die Landesarbeitsgemeinschaft geschieht. Insbesondere bereitet er die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft vor, gibt Impulse, erarbeitet inhaltliche Schwerpunkte und gibt Anregungen für den Haushaltsentwurf der landeskirchlichen Frauenarbeit.

(5) Dem Landesarbeitskreis gehören an

1. die Landesbeauftragte als geborenes Mitglied; sie berichtet dem Landesarbeitskreis einmal im Jahr über ihre Arbeit;
2. die Landesleiterin als Vorsitzende; sie beruft den Landesarbeitskreis mindestens viermal jährlich ein;
3. weitere sechs Frauen, die aus der Mitte der Landesarbeitsgemeinschaft für vier Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist möglich;
4. die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

Zu einzelnen Themenbereichen können sachkundige Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

#### V. Geschäftsstelle

(1) Die Frauenarbeit hat zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle, der die Landesbeauftragte als Leiterin vorsteht.

(2) Die Landesbeauftragte ist Inhaberin der Pfarrstelle der Frauenarbeit. Sie wird von der Kirchenregierung auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft berufen.

(3) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen erfolgt durch den Landeskirchenrat, die Geschäftsstelle wird gehört.

#### Nr. 39 Ordnung der Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt.

Vom 13. Oktober 1993. (ABl. S. 165)

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1993 die Ordnung der Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt beschlossen. Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Männerarbeit in der Fassung vom 9. August 1972 (ABl. 1972 S. 149), außer Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 1993

#### Ordnung der Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 13. Oktober 1993

Die Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) erfährt ihre Ausrichtung am Evangelium von Jesus Christus. In besonderer Weise wendet sie sich Männern und deren Rolle in Familie, Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche zu. Die Männerarbeit/KDA hat ihre Schwerpunkte in der Gemeinde, der Gesellschaftsdiakonie und in der Arbeitswelt. Sie ist verbunden mit der »Männerarbeit der EKD« und dem »Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt« in der EKD. Sie erfüllt ihre Aufgaben in ökumenischer Öffnung. Sie gestaltet in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft der Pfalz (EAN) und den übrigen gesamtkirchlichen Diensten ihre Arbeit im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Männerarbeit/KDA ist ein Werk der Landeskirche und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

#### I. Die Männerarbeit/KDA in der Gemeinde

(1) In den Gemeinden geschieht Männerarbeit/KDA in Gruppen, Gesprächskreisen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen; sie ist offen für alle.

(2) Das Presbyterium beauftragt im Benehmen mit den daran beteiligten Gruppen einen Obmann oder eine Obfrau.

(3) Die Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und anderen Gruppierungen der Gemeinde ist zu wahren.

#### II. Männerarbeit/KDA im Kirchenbezirk

(1) Die Männerarbeit/KDA in der Arbeitswelt im Kirchenbezirk dient der Zusammenführung und Förderung der gemeindlichen Männerarbeit/KDA und geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Kirchenbezirks.

(2) Organ der Männerarbeit/KDA im Kirchenbezirk ist die Bezirksvertretung.

(3) 1. Die in der Männerarbeit/KDA der Gemeinden tätigen Obleute und die Pfarrer und Pfarrerrinnen bilden die Bezirksvertretung. Zu ihr gehören auch die Vorsitzenden der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und ihre theologischen Berater. Sie kann weitere Gemeindeglieder berufen.

2. Die Bezirksvertretung setzt im Rahmen der kirchlichen Ordnung Aufgaben und Ziele der Männerarbeit/KDA im Kirchenbezirk fest. Es obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

2.1. Durchführung der Dekanatsmännertage, Familientreffen, Freizeiten u.ä.,

2.2. Zurüstung der in der Männerarbeit/KDA der Gemeinden tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter,

2.3. Planung einzelner Maßnahmen der Männerarbeit/KDA in den Gemeinden,

2.4. Bildung von übergemeindlichen Gruppen zur Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden,

2.5. Förderung der berufsständischen Arbeit,

2.6. Wahl des Dekanatsobmanns oder der Dekanatsobfrau als Vorsitzende(r) der Bezirksvertretung.

(4) 1. Der Vorstand der Bezirksvertretung setzt sich zusammen aus:

1.1. dem Dekanatsobmann

- 1.2. dem Dekanatsbeauftragten (Pfarrer/Pfarrer), der/die im Benehmen mit der Landesleitung und dem Dekan von der Bezirksvertretung berufen wird.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gehören insbesondere:
  - 2.1. Durchführung der Beschlüsse der Bezirksvertretung,
  - 2.2. Beratung und Unterstützung der Männerarbeit/KDA in den Gemeinden des Kirchenbezirks,
  - 2.3. Teilnahme an den Tagungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
  - 2.4. Fühlungsnahme mit den örtlichen Vertretern des öffentlichen Lebens (Parteien, Gewerkschaften, Verbänden, Wirtschaftsgruppen, Berufsständen u. a.),
  - 2.5. Einrichtung von Gesprächskreisen auf Kirchenbezirksebene in Verbindung mit der Landesleitung,
  - 2.6. Teilnahme an den Tagungen der Landesvertretung mit Sitz und Stimme; sind sie verhindert, kann der Dekan des Kirchenbezirks Vertreter entsenden.
3. Kommt keine Bezirksleitung zustande, kann der Bezirkskirchenrat einen Dekanatsobmann und einen Dekanatsbeauftragten benennen.
  - (5) Die Finanzierung erfolgt über den Dekanatshaushalt.

### III. Männerarbeit/KDA im Bereich der Landeskirche

(1) Leitung und Verwaltung der Männerarbeit/KDA werden auf landeskirchlicher Ebene wahrgenommen von:

1. Landesvertretung,
2. dem Landesausschuß,
3. der Landesleitung.

(2) 1. Der Landesvertretung obliegt im Rahmen der Kirchlichen Ordnung die Leitung der Männerarbeit/KDA auf landeskirchlicher Ebene. Sie besteht aus den Dekanatsbeauftragten, den Dekanatsobleuten und dem Landesausschuß. Sie tritt jährlich mindestens einmal unter Vorsitz der Landesleitung zusammen. Gäste können mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Landesvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1. Erarbeitung der allgemeinen Richtlinien der Männerarbeit/KDA,
  - 2.2. Wahl des Landesausschusses,
  - 2.3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung,
  - 2.4. Entgegennahme des Jahresberichts,
  - 2.5. Information über die Haushaltslage.

Die Landesvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kirchenbezirke wenigstens durch einen Delegierten vertreten ist.

(3) 1. Der Landesausschuß setzt sich zusammen aus ständigen Mitgliedern und von der Landesvertretung zu wählenden Mitgliedern. Zu den ständigen Mitgliedern zählen:

- 1.1. Der Landesbeauftragte,
- 1.2. der Dezernent im Landeskirchenrat,
- 1.3. der Vorsitzende der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Pfalz,

1.4. der theologische Berater der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Pfalz,

1.5. der Beauftragte für die Arbeit »Kirche und Dorf«,

1.6. der Landesgeschäftsführer,

1.7. mit beratender Stimme die Sozialsekretäre sowie von Fall zu Fall Referenten im Landesamt und weitere Gäste.

2. Zu den von der Landesvertretung zu wählenden Mitgliedern zählen.

2.1. der Landesobmann und sein Stellvertreter,

2.2. zwei Vertreter der Dekanatsbeauftragten,

2.3. zwei Vertreter der Dekanatsobleute,

2.4. je ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft, der Unternehmerschaft, der Landwirtschaft und der Handwerkerschaft,

2.5. bis zu fünf vom Landesausschuß zu berufende Mitglieder.

3. Der Landesausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1. Vorbereitung der Tagung der Landesvertretung und Durchführung von deren Beschlüssen,

3.2. Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben der Landesleitung,

3.3. Verlautbarungen der Männerarbeit/KDA in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

3.4. der Landesausschuß kann der Landeskirche Vorschläge zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern unterbreiten.

(4) 1. Die Durchführung der Männerarbeit/KDA liegt in der Hand der Landesleitung. Sie besteht aus dem Landesbeauftragten und dem Landesobmann. Der Landesgeschäftsführer ist ihnen beratend zugeordnet. Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag des Landesausschusses von der Kirchenregierung berufen.

2. Die Landesleitung führt im Rahmen der vom Landesausschuß festgelegten Richtlinien die laufenden Geschäfte und vertritt im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Männerarbeit/KDA nach außen sowie gegenüber der Männerarbeit der EKD und dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.

(5) Die Geschäftsstelle der Männerarbeit/KDA ist das Landesamt. Der Landesbeauftragte leitet die Geschäftsstelle.

### IV. Dauer der Amtszeit

Die Amtszeit aller Organe der Männerarbeit/KDA beträgt vier Jahre.

### V. Schlußbestimmung

Die »Ordnung der Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)« tritt nach Beschluß der Kirchenregierung mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kraft.

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 40 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Evang. Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt.

Vom 30. Oktober 1993. (ABl. S. 169)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat gemäß Artikel 74 Absatz 2, Ziffer 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem am 15. September 1993 in der Lutherstadt Wittenberg unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt einerseits und den Evangelischen Kirchen im Lande Sachsen-Anhalt andererseits sowie dem dazugehörenden Schlußprotokoll vom 15. September 1993 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht. \*)

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1993 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird vom Konsistorium festgestellt und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gesondert bekanntgegeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bindend.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 10. Tagung vom 28. bis 31. Oktober 1993 in Halberstadt beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g, den 24. November 1993

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. D e m k e

Bischof

### Nr. 41 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 28. März 1981.

Vom 30. Oktober 1993. (ABl. S. 176)

Aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Ziff. 1 Grundordnung hat die Synode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

\*) Vertrag und Schlußprotokoll wurden bereits im ABl. EKD Heft 1/94 auf Seite 24 ff. abgedruckt.

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 28. März 1981 (ABl. 1981, S. 33), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juni 1984 (ABl. 1984, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: »Die theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität in Halle und zwei von der Kirchenleitung zu bestimmende Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung entsenden je einen Abgeordneten in die Synode.«
2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Die Referatsleiter des Konsistoriums und der Direktor des Diakonischen Werkes nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil.«

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 10. Tagung vom 28. bis 31. Oktober 1993 in Halberstadt beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g, den 25. November 1993

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. D e m k e

Bischof

### Nr. 42 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 31. Oktober 1993. (ABl. S. 178)

Aufgrund von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 Grundordnung hat die Synode mit der nach Art. 113 Abs. 2 Grundordnung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1993 (ABl. Mgb. 1993, S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Dem Gemeindegemeinderat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der beiden Ehepartner dem Gemeindegemeinderat als Mitglied an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist als Mitglied an der Teilnahme verhindert. Wer von den beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehört, entscheidet der Gemeindegemeinderat bei Beginn des Dienstes in der Pfarr-

stelle nach Anhörung der Eheleute. Die Mitgliedschaft wechselt jeweils mit der Neubildung des Gemeindegemeinderates.«

2. Art. 30 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wer nur einzelne bestimmte Aufgaben des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ausübt, kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates beratend teilnehmen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 10. Tagung vom 28. bis 31. Oktober 1993 in Halberstadt beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 24. November 1993

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e

Bischof

**Nr. 43 Organisationsstatut des Konsistoriums.**

**Vom 3. April 1993 (i. d. Fassung vom 13. November 1993). (ABl. S. 178)**

Auf Vorschlag des Kollegiums im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung des Konsistoriums beschließt die Kirchenleitung gemäß § 8 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Konsistoriums vom 23. November 1992 das folgende Organisationsstatut.

§ 1

Grundsatz

(1) Das Konsistorium gliedert sich in Referate, denen jeweils fachlich zusammenhängende Aufgabengebiete zugeordnet werden.

(2) Funktional zusammengehörende Referate bilden eine Abteilung. Besondere Aufgabengebiete werden dem Konsistorialpräsidenten direkt zugeordnet.

§ 2

Zentralabteilung

Die Zentralabteilung (Z) wird aus folgenden Referaten gebildet:

- Referat Allgemeines Rechtswesen (Z-R)
- Referat Organisation und Datenverarbeitung (Z-OD)
- Referat Schriftgutverwaltung (Z-S)

§ 3

Abteilung Zeugnis und Dienst

Die Abteilung Zeugnis und Dienst (ZD) wird aus folgenden Referaten gebildet:

- Referat Leitung der Kirche, Gottesdienst, Gemeindeaufbau (ZD-L)
- Referat Kinder- und Jugendarbeit, Religionsunterricht, Schulfragen (ZD-K)
- Referat Seelsorge, Diakonie, soziale Dienste (ZD-D)
- Referat Ökumene, Mission, Weltverantwortung (ZD-Ö)

§ 4

Personalabteilung

Die Personalabteilung (P) wird aus folgenden Referaten gebildet:

- Referat Planung und Einsatz für Verkündigungsdienste und andere gemeindebezogene Dienste (P-E)
- Referat Ausbildung und Fortbildung für Verkündigungsdienste und andere gemeindebezogene Dienste (P-A)
- Referat Planung, Einsatz und Förderung der Verwaltung und andere Dienste (P-F)
- Referat Personalrecht und -verwaltung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse (P-Ö)
- Referat Personalrecht und -verwaltung privatrechtlicher Dienstverhältnisse (P-P)

§ 5

Finanzabteilung

Die Finanzabteilung (F) wird aus folgenden Referaten gebildet:

- Referat Haushalt und Finanzen (F-F)
- Referat Steuern, Versicherungen, Rechtsfragen (F-R)

§ 6

Abteilung Grundstücke und Bauten

Die Abteilung Grundstücke und Bauten (GB) wird aus folgenden Referaten gebildet:

- Referat Grundstückswesen (GB-G)
- Referat Baurechts- und Wirtschaftsfragen (GB-RW)
- Referat Bauplanung und Beratung (GB-PB)

§ 7

Direkte Zuordnung

Dem Konsistorialpräsidenten sind folgende provinzialkirchliche Aufgabenbereiche direkt zugeordnet:

- die Arbeitsstelle für Presse- und Öffentlichkeitswesen
- das Rechnungsamt der KPS
- die Evangelischen Büros in Magdeburg, Erfurt und Dresden
- der Umweltschutzbeauftragte der KPS
- der Datenschutzbeauftragte der KPS

§ 8

Ausführungsbestimmungen

(1) Die einzelnen Aufgabengebiete des Konsistorialpräsidenten und der Referatsleiter(innen) werden durch den Geschäftsverteilungsplan des Konsistoriums festgelegt (§ 15 GeschO).

(2) Die besoldungs- und vergütungsmäßigen Bewertungen der Stellen im Konsistorium richten sich nach dem jährlich zu beschließenden Stellenplan des Konsistoriums.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Neufassung des Organisationsstatuts tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

Magdeburg, den 13. November 1993

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e

Bischof

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 44 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993.

Vom 16. November 1993. (ABl. S. A 145)

Die 23. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem am 15. September 1993 in der Lutherstadt Wittenberg unterzeichneten Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) und dem dazugehörigen Schlußprotokoll wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz bekanntgemacht. \*)

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag samt Schlußprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird im Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für den Gebietsteil der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der im Land Sachsen-Anhalt liegt, bindend.

Dresden, am 16. November 1993

### Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

### Nr. 45 Verordnung zur Regelung der Mitarbeitervertretungswahlen 1994.

Vom 23. November 1993. (ABl. S. A 151)

Gemäß § 5 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AnwG MVG) vom 3. November 1993, Amtsblatt 1993, Seite A 141, verordnet das Landeskirchenamt zur Neuwahl der Mitarbeitervertretungen folgendes:

#### § 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. August 1993 (MVWO) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (abgedruckt als Anlage 1) übernommen.

#### § 2

Vorbereitung und Ablauf der Wahl erfolgen gemäß der amtlichen Zeittafel (abgedruckt als Anlage 2).

\*) Vertrag und Schlußprotokoll wurden bereits im ABl. EKD Heft 1/94 auf Seite 24 ff abgedruckt.

#### § 3

Für die zur Wahl erforderliche Wahlausschreibung (§ 5 MVWO) gilt das amtliche Muster (abgedruckt als Anlage 3).

#### § 4

In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 MVWO gewählt.

#### § 5

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Hierzu 3 Anlagen.\*)

### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

H o f m a n n

### Nr. 46 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG –).

Vom 12. November 1993. (ABl. S. A 172)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Abschnitt I

##### Übernahme

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wird das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG –) in der Fassung vom 4. April 1989 (Amtsblatt VELKD Band VI Seite 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt VELKD Band VI Seite 136) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft gesetzt.

(2) Zur Ergänzung des Pfarrergesetzes gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### Abschnitt II

##### Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen

#### § 2

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen im Sinne des Pfarrergesetzes sind die in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens berufenen Pfarrer und Pastorinnen. In die Stelle der bisherigen Dienstbezeichnung »Pastorin« tritt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Dienstbezeichnung »Pfarrerin«.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

\*) Anlagen hier nicht abgedruckt.

(3) Dienstaufsichtsführender im Sinne des Pfarrergesetzes ist bei Pfarrern im Dienst einer Kirchgemeinde der Superintendent, bei Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, der zuständige Dienstvorgesetzte. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten übt der Landesbischof aus. Das Recht des Landeskirchenamtes, im Rahmen der ihm durch die Kirchenverfassung zugewiesenen obersten Aufsicht dienstaufsichtsrechtliche Befugnisse wahrzunehmen, bleibt unberührt.

### § 3

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## Abschnitt III

### Einzelbestimmungen

#### § 4

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 118 PFG)

In besonderen Fällen, insbesondere aus Gründen der Gesundheit und des Alters, kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen werden. Mit solchen Pfarrern kann ein anderes als ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

#### § 5

(zu § 4 Abs. 2 PFG)

Dem Ordinierten ist Verantwortung dafür übertragen, daß alle Verkündigung in der Gemeinde durch das Evangelium bestimmt bleibt und die Einheit des Volkes Gottes erkennbar wird.

#### § 6

(zu § 5 Abs. 3 bis 5 PFG)

(1) Die Entscheidung über die Versagung der Ordination trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Ordinatoren. Es stellt dem Betroffenen einen mit den Gründen versehenen Bescheid zu, der einen Hinweis auf das Beschwerde-recht nach § 5 Absatz 5 PFG enthält.

(2) Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzu-legen. Dieses prüft, ob die Regelung des Verfahrens beachtet worden ist und veranlaßt ggf. die Behebung festgestellter Mängel. Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht statt, so ist sie der Kirchenleitung vorzulegen, die endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist ein Bescheid über das Er-gebnis der Nachprüfung zuzustellen.

#### § 7

(zu § 6 PFG)

(1) Voraussetzung für den Vollzug der Ordination ist grundsätzlich die Teilnahme des Ordinanden an einer Ordinan-derenrüste.

(2) Die Ordination ist vom Ordinanden schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Mit dem Antrag auf Ordination hat der Ordinand seine persönliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift, zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis und zum Verständnis von Amt und Ordination vorzulegen.

(3) Entspricht das Landeskirchenamt dem Antrag, so schlägt es dem Landesbischof vor, den Vollzug der Ordination durch den zuständigen Superintendenten (Ordinator) anzuordnen.

(4) Der Ordinand hat gegenüber dem Ordinator schriftlich eine Lehrverpflichtung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

*»Ich erkenne als für meine Lehre und Verkündigung verbindlich das Evangelium von Jesus Christus an, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburger Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt ist.«*

(5) Wird ein Pfarrer aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Dienst der Landeskirche übernommen, so hat er die Lehrverpflichtung nach Absatz 4 abzugeben (§ 11 Absatz 4 PFG). Dies gilt nicht, wenn er im Zusammenhang mit seiner Ordination bereits auf die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet worden ist.

(6) Die Ordinationsurkunde wird vom Landeskirchenamt ausgestellt und vom Landesbischof mit unterzeichnet.

#### § 8

(zu §§ 7 und 9 PFG)

(1) Der Verlust und der Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie die Wiederübertragung nach § 9 PFG sind im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(2) Wird im Falle des § 7 PFG die Ordinationsurkunde nicht zurückgegeben, so ist sie vom Landeskirchenamt durch unanfechtbaren Beschluß für ungültig zu erklären. Ein solcher Beschluß ist gleichfalls im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

#### § 9

(zu § 11 Abs. 1 Nr. 4 PFG)

Der ersten theologischen Prüfung steht die erste Prüfung zum Abschluß der Ausbildung an einer anerkannten Predigerschule gleich.

#### § 10

(zu § 11 Abs. 3 PFG)

Die Berufung zum Pfarrverwalter und zum Pfarrdiakon regelt ein Kirchengesetz der Landeskirche.

#### § 11

(zu § 16 Abs. 2 und 6 PFG)

(1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Er kann in begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden. Sind Zeiten einer anderen Tätigkeit als der eines Pfarrers auf Probe ganz oder teilweise angerechnet worden, so ist in der Regel ein Probendienst von mindestens einem Jahr abzuleisten.

(2) Eine Beurlaubung nach den §§ 92 bis 94 PFG darf drei Jahre nicht überschreiten. Zeiten einer Beurlaubung werden auf die Probezeit nicht angerechnet; dies gilt entsprechend auch für den Erziehungsurlaub. Die Vorschriften über die Beendigung eines Dienstverhältnisses auf Probe bleiben unberührt.

(3) An die Stelle des Wartestandes tritt die Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

#### § 12

(zu § 17 PFG)

(1) Der Pfarrer auf Probe untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Pfarrer auf Probe im Dienst einer Kirchgemeinde obliegt dem Superintendenten. Bei Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe übt sie der zuständige Dienstvorgesetzte aus.

## § 13

(zu §§ 19 und 22 Abs. 2 PfG)

Vor der Entlassung sind der Kirchenvorstand, der Superintendent, der Pfarrkonvent sowie die Pfarrvertretung zu hören. Dies gilt nicht bei einer Entlassung nach § 19 PfG.

## § 14

(zu § 23 PfG)

(1) Die Berufung zum Pfarrer der Landeskirche erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) Pfarrstellen werden nach den landeskirchlichen Vorschriften übertragen.

(3) Die Übertragung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben kann befristet erfolgen. Die erneute befristete Übertragung auf den bisherigen Inhaber ist möglich.

## § 15

(zu § 24 PfG)

(1) Die Einführung des Pfarrers in sein Amt nimmt in der Regel der Superintendent vor. Ist der Einzuführende bereits ordiniert, so ist bei der Einführung auf die abgegebene Lehrverpflichtung Bezug zu nehmen.

(2) Der Superintendent hat über die vorgenommene Einführung eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhält der Pfarrer, zwei weitere Ausfertigungen sind an das Landeskirchenamt einzureichen.

## § 16

(zu § 27 PfG)

(1) Die Vornahme der Verpflichtung bei der Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer obliegt dem Superintendenten.

(2) Der zu Verpflichtende hat folgende Erklärung abzugeben:

*»Ich verpflichte mich, das Amt eines Pfarrers in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens treu meinem bei der Ordination abgelegten Gelübde zu führen, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und alle meine dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.«*

Er hat diese Verpflichtungserklärung mit den Worten

*»Ja – mit Gottes Hilfe«* zu bekräftigen.

(3) Von der über die Verpflichtung aufgenommenen Niederschrift ist eine Ausfertigung dem Verpflichteten auszuhändigen. Zwei weitere Ausfertigungen sind dem Landeskirchenamt einzureichen.

## § 17

(zu § 31 PfG)

Der Pfarrer hat in seinem dienstlichen und in seinem außerdienstlichen Verhalten zu berücksichtigen, daß ihm sein Auftrag an die ganze Gemeinde weist und daß er in besonderer Weise als Zeuge Jesu Christi und als Vertreter der Kirche angesehen wird.

## § 18

(zu §§ 32 bis 35 PfG)

(1) Der Pfarrer ist der Gemeinde für die Führung seines Dienstes verantwortlich. Er steht in der Gemeinschaft mit

den anderen Mitarbeitern. Er trägt die Verantwortung für die Stärkung dieser Gemeinschaft und die Zusammenarbeit.

(2) Der Pfarrer achtet die eigene Verantwortung der anderen Mitarbeiter für ihren Dienst. Er ist verpflichtet, regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen durchzuführen.

(3) Das Nähere über den Dienst des Pfarrers in der Gemeinde regelt die Kirchgemeindeordnung.

## § 19

(zu § 36 PfG)

Der Landesbischof ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im gesamten Gebiet der Landeskirche berechtigt. Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die ihnen gleichgestellten Oberkirchenräte haben im Rahmen ihrer Aufgabe die gleiche Befugnis.

## § 20

(zu § 37 PfG)

(1) Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind alle ordinierten Inhaber von landeskirchlichen Stellen, denen keine Pfarrstelle in einer bestimmten Kirchgemeinde übertragen ist. Eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann in einem hauptamtlichen Dienst bestehen oder begrenzt neben anderen Diensten wahrgenommen werden. Der Dienst kann zeitlich befristet werden.

(2) Zu den Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gehören Ordinierte, die im Dienst von Werken, Anstalten, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Landeskirche stehen.

(3) Ist mit der allgemeinkirchlichen Aufgabe kein Auftrag zu regelmäßiger öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbunden, so kann ein solcher Auftrag zusätzlich erteilt werden.

## § 21

(zu § 37 PfG)

(1) Eine zeitliche Begrenzung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist vom Landeskirchenamt in die Übertragungsurkunde aufzunehmen. Der Dienst in solchen Pfarrstellen endet mit Ablauf der festgesetzten Zeit.

(2) Ist eine erneute befristete Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe auf den bisherigen Inhaber nicht vorgesehen, so hat das Landeskirchenamt den Betroffenen hiervon sechs Monate vor Ablauf zu unterrichten. Er hat sich rechtzeitig um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. § 83 Absätze 2 bis 4 PfG gelten entsprechend.

## § 22

(zu § 38 PfG)

(1) Ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes im Sinne von § 38 Absatz 1 PfG sind der Landesbischof und die Superintendenten.

(2) Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die ihnen gleichgestellten Oberkirchenräte sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von § 38 Absatz 2 PfG.

## § 23

(Zu § 39 Abs. 3 PfG)

Jeder Pfarrer soll alle fünf Jahre an einer von der Landeskirche anerkannten mehrtägigen Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

## § 24

(zu § 40 PFG)

Die Hilfe und der Rat der Gemeinde bestehen auch darin, daß die Gemeinde die Verkündigung des Pfarrers an der Heiligen Schrift prüft, falscher Lehre widersteht und ihn in seinem Dienst durch Mahnung und Zuspruch trägt.

## § 25

(zu § 44 PFG)

(1) Zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in benachbarten Kirchengemeinden können dem Pfarrer durch den Superintendenten oder das Landeskirchenamt, soweit dieses nach der landeskirchlichen Ordnung zuständig ist, übertragen werden. Zuvor sollen der Kirchenvorstand und, sofern für die Übertragung das Landeskirchenamt zuständig ist, der Superintendent gehört werden. Die zusätzlichen Aufgaben sind vom Pfarrer in der Regel ohne Vergütung zu übernehmen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(2) Der Pfarrer kann nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen vom Superintendenten als Hauptvertreter zur vikarischen Verwaltung einer Pfarrstelle eingesetzt werden. Ihm kann für diesen Dienst eine Vergütung gewährt werden. Ferner kann das Landeskirchenamt die Mitverwaltung einer anderen Pfarrstelle durch den Pfarrer anordnen. Für die Mitverwaltung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## § 26

(zu § 48 PFG)

(1) Die Übergabe der amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art – insbesondere Agenden, Akten, Kassenunterlagen, Kirchenbücher, Kirchensiegel und Kunstgegenstände – hat an den Amtsnachfolger des Pfarrers oder, sofern die Pfarrstelle noch vakant ist, an den zur vikarischen Verwaltung der Pfarrstelle eingesetzten Hauptvertreter im Beisein des Superintendenten oder eines von ihm Beauftragten zu erfolgen. Über die Übergabe der Pfarramtsgeschäfte ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Übergebenden, vom Übernehmenden und vom Superintendenten zu unterzeichnen ist.

(2) Zuständig für die Übernahme der Pfarramtsgeschäfte im Falle des Todes des Pfarrstelleninhabers ist der Hauptvertreter zur vikarischen Verwaltung der Pfarrstelle oder ein vom Superintendenten damit beauftragter Pfarrer.

## § 27

(zu § 49 Abs. 2 PFG)

Zur Amtskleidung des Pfarrers gehören in der Regel der schwarze Talar mit Beffchen und das Barett. Sollen andere liturgische Gewänder getragen werden, ist nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu verfahren.

## § 28

(zu §§ 51, 52 PFG)

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß der Ehepartner an seinem Dienst Anteil hat. Er zeigt die beabsichtigte Eheschließung rechtzeitig vorher dem Superintendenten an.

(2) Der Ehepartner des Pfarrers muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen reformatorischen Kirche angehören.

(3) Ist der Ehepartner des Pfarrers Glied einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland vertreten ist, so hat der Pfarrer dies rechtzeitig dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) Bestehen seitens des Landeskirchenamtes gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet darüber eine Aussprache statt. Die Entscheidung, wer dieses Gespräch führen soll, trifft der Landesbischof. Die Aussprache soll helfen, eine für den Pfarrer, die Kirchengemeinde und die Landeskirche tragbare Lösung zu finden.

## § 29

(zu §§ 54, 55 PFG)

(1) Im Falle des § 54 Absatz 1 PFG hat der Pfarrer gleichzeitig auch den Superintendenten zu unterrichten.

(2) Auch der Ehepartner des Pfarrers kann sich unmittelbar an den Superintendenten oder den Landesbischof wenden, wenn er selbst oder der Pfarrer die Erhebung einer Ehescheidungsklage erwägt oder wenn ein Ehescheidungsverfahren anhängig ist.

(3) Die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand nach § 54 Absatz 3 PFG ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtskraft des Urteils zu treffen. Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand, der Superintendent, der Pfarrkonvent sowie die Pfarrervertretung zu hören.

## § 30

(zu § 56 PFG)

(1) Die Entscheidung nach § 56 Absatz 2 PFG trifft das Landeskirchenamt. Es kann diese Befugnis auch dem zuständigen Superintendenten übertragen.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Pfarrer aus seiner Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf seine Besoldung anzurechnen ist.

## § 31

(zu § 58 PFG)

Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

## § 32

(zu § 63 PFG)

(1) Vernachlässigt der Pfarrer die ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben, so hat ihn das Bezirkskirchenamt zu mahnen und ihm für die Erledigung eine angemessene Frist zu setzen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist das Landeskirchenamt zu unterrichten, dem die Entscheidung über das weitere Vorgehen obliegt.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Pfarrer zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehaltes auferlegen.

(3) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 33

(zu § 64 PFG)

(1) Für die Untersagung der Dienstausbübung ist das Landeskirchenamt zuständig. In dringenden Fällen kann eine solche Maßnahme vorläufig auch durch den Superintendenten getroffen werden. Dieser hat das Landeskirchenamt unverzüglich zu unterrichten, das daraufhin endgültig entscheidet.

(2) Die in § 64 Absatz 1 PFG genannte Frist von drei Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die mündliche oder schriftliche Erklärung dem Betroffenen zugegangen ist.

## § 34

(zu § 65 PFG)

(1) Die Entscheidung über die Pflicht des Pfarrers zur Leistung von Schadensersatz sowie über den Umfang der Ersatzpflicht trifft das Landeskirchenamt. Es hat bei seiner Entscheidung alle Umstände, die zum Eintritt des Schadens geführt haben, zu berücksichtigen.

(2) In begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt bei fahrlässig verursachten Schäden auf einen Schadensersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten. Ist der Geschädigte nicht die Landeskirche, so ist in diesen Fällen der betroffene kirchliche Rechtsträger zuvor zu hören.

(3) Kommt der Pfarrer seiner Pflicht zur Leistung von Schadensersatz schuldhaft nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Tilgung der Schuld durch Einbehaltung angemessener Beträge von den Dienstbezügen anordnen, höchstens jedoch bis zu den gesetzlichen Pfändungsgrenzen.

## § 35

(zu § 70 PFG)

(1) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen richten sich nach den Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

(2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nach Maßgabe des Besoldungs- und Versorgungsrechts gewährt.

(3) Die Gewährung von Reise- und Umzugskosten einschließlich des Trennungsgeldes regelt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnungen.

## § 36

(zu § 73 PFG)

Entscheidungen nach § 73 PFG trifft das Bezirkskirchenamt, bei Inhabern landeskirchlicher Stellen mit besonderem Aufgabenbereich in der Regel das Landeskirchenamt in Anlehnung an die für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen. Für Schadensfälle ab einer bestimmten Höhe kann sich das Landeskirchenamt die Entscheidung vorbehalten.

## § 37

(zu § 74 PFG)

Das Nähere über den Erholungsurlaub regelt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

## § 38

(zu § 75 Abs. 4 und 5 PFG)

(1) In ärztliche Zeugnisse soll nur mit Zustimmung des Arztes, der das Zeugnis ausgestellt hat, Einsicht gewährt werden.

(2) In Visitations- und Prüfungsakten kann nur bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses Einsicht genommen werden. Sie gehören nicht zu den Personalakten.

## § 39

(zu § 76 PFG)

(1) Gegen im Wege der Dienstaufsicht getroffene Entscheidungen, die weder seine dienstrechtliche Stellung betreffen noch vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis zum Gegenstand haben, kann der Pfarrer Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde bedarf der Schriftform und der Begründung. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung, die angefochten werden soll, bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Richtet sich die Beschwerde des Pfarrers gegen eine Entscheidung des Superintendenten oder des Bezirkskirchenamtes und geben diese der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so ist sie binnen sechs Wochen nach Zugang mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet binnen weiterer sechs Wochen endgültig.

(4) Richtet sich die Beschwerde des Pfarrers gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes und gibt dieses der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so ist sie binnen sechs Wochen nach Zugang mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung vorzulegen, die binnen weiterer sechs Wochen endgültig entscheidet.

(5) Kann die in den Absätzen 3 und 4 festgelegte Frist nicht eingehalten werden, so ist dem Pfarrer ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## § 40

(zu §§ 77 und 78 PFG)

(1) Die Nachprüfung von Entscheidungen gemäß § 77 PFG erfolgt durch die Schlichtungsstelle, solange kein Verwaltungsgericht der Landeskirche eingerichtet ist.

(2) Zur Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche kann der Pfarrer wählen, ob er die Schlichtungsstelle anrufen oder den Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten beschreiten will. Mit der Wahl einer Rechtsschutzmöglichkeit ist die jeweils andere ausgeschlossen.

(3) Bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

## § 41

(zu § 81 PFG)

(1) Der Pfarrer kann sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Übertragung der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.

(2) Das Nähere über die Übertragung von Pfarrstellen regelt ein Kirchengesetz.

## § 42

(zu § 82 Abs. 1 Nr. 1 PFG)

(1) Die Anwendung der Vorschrift in § 82 Absatz 1 Nr. 1 PFG wird ausgeschlossen. An ihre Stelle treten die Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4.

(2) Ist ein Pfarrer zehn Jahre in derselben Kirchengemeinde Inhaber einer Pfarrstelle und hat er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat der Superintendent mit ihm sowie mit dem Kirchenvorstand Gespräche darüber zu führen, ob der Pfarrer seinen Dienst in dieser Kirchengemeinde fortsetzen oder die Pfarrstelle wechseln soll. Das Gespräch mit dem Kirchenvorstand findet zunächst in Abwesenheit des Pfarrers, später in seinem Beisein statt.

(3) Über die Ergebnisse der Gespräche hat der Superintendent das Landeskirchenamt zu unterrichten und seine Stellungnahme beizufügen.

(4) Gelangt das Landeskirchenamt zu der Auffassung, daß ein Stellenwechsel des Pfarrers angezeigt ist, so hat es ihm in einem schriftlichen Bescheid den Rat zum Wechsel der Pfarrstelle zu erteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich um eine Pfarrstelle in einer anderen Kirchengemeinde zu

bewerben. Dem Pfarrer sollen im Bescheid nach Möglichkeit zwei für ihn geeignet erscheinende Pfarrstellen genannt werden. Für die Einreichung der Bewerbung kann dem Pfarrer eine Frist gesetzt werden.

(5) Das Recht des Landesbischofs, einem Pfarrer jederzeit ohne Beachtung des vorstehenden Verfahrens einen Rat zum Wechsel der Pfarrstelle zu erteilen, bleibt unberührt.

#### § 43

(zu § 82 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 PfG)

Die zur Feststellung eines Sachverhalts nach § 82 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 PfG notwendigen Erhebungen veranlaßt das Landeskirchenamt.

#### § 44

(zu § 86 Abs. 1 PfG)

Die zur Feststellung des Sachverhalts nach § 85 Absatz 1 PfG notwendigen Erhebungen veranlaßt das Landeskirchenamt.

#### § 45

(zu § 88 PfG)

Bei einer Versetzung nach § 88 PfG sind außerdem die Vorschriften in § 83 Absätze 1 bis 3 PfG entsprechend anzuwenden.

#### § 46

(zu § 91 PfG)

Der beurlaubte Pfarrer wird einem Superintendenten zugewiesen, wenn er den anderen kirchlichen Dienst oder die im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe im Gebiet der Landeskirche wahrnimmt. In diesen Fällen übt der Superintendent die Aufsicht im Sinne von § 81 Absatz 4 PfG aus.

#### § 47

(zu § 97 PfG)

(1) Außer in den im Pfarrergesetz geregelten Fällen kann ein Pfarrer auch in den Wartestand versetzt werden, wenn gegen ihn aufgrund seiner eigenen Angaben oder eines Bescheides des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR begründeter Verdacht besteht, für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR tätig gewesen zu sein.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 veranlaßt das Landeskirchenamt die notwendigen Erhebungen. Im Rahmen dieser Erhebungen sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Superintendent zu allen für eine Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören. Dabei sind alle be- und entlastenden Umstände zu berücksichtigen.

(3) Sind die Erhebungen abgeschlossen und bestätigt der festgestellte Sachverhalt die Notwendigkeit einer Versetzung des Pfarrers in den Wartestand, so hat das Landeskirchenamt einen entsprechenden Beschluß zu fassen, ihn schriftlich niederzulegen und zu begründen. Der Beschluß ist dem Pfarrer mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Nachprüfung nach § 77 PfG zuzustellen und dem Kirchenvorstand sowie dem Superintendenten bekanntzugeben.

(4) Eine Nachprüfung nach § 77 PfG hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Für die Dauer des Verfahrens kann der Pfarrer unter Belassung der Dienstbezüge vom Landeskirchenamt mit einem Dienst in einer anderen Pfarrstelle beauftragt oder beurlaubt werden. Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 77 PfG.

#### § 48

(zu § 99 Abs. 1 PfG)

Der Pfarrer im Wartestand wird einem Superintendenten zugewiesen.

#### § 49

(zu § 100 PfG)

(1) Das Landeskirchenamt kann dem Pfarrer im Wartestand aufgeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit eingeschränkt werden.

(2) Das Landeskirchenamt kann das Wartegeld eines Pfarrers, der die Übernahme zumutbarer Aufgaben ohne hinreichende Gründe verweigert, kürzen oder entziehen.

#### § 50

(zu § 102 PfG)

(1) Abweichend von den Vorschriften in § 102 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 PfG gilt für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 folgende Regelung:

Der Pfarrer tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Bei Pfarrerrinnen tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

(2) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraumes ist § 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 PfG nur im Ausnahmefall auf Pfarrer anzuwenden.

(3) Mit seinem Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 102 Absatz 2 Satz 1 PfG muß der Pfarrer schriftlich eine unwiderrufliche Erklärung abgeben, daß er nach seinem Übertritt in den Ruhestand durch Erwerbstätigkeit höchstens soviel hinzuverdienen wird, daß die in der gesetzlichen Rentenversicherung für die jeweilige Altersrente festgelegten anrechnungsfreien Beträge nicht überschritten werden. Erzielt der Pfarrer entgegen der abgegebenen Verpflichtung höhere zusätzliche Einkünfte, werden die Versorgungsbezüge in der Höhe gekürzt, in der Leistungen aus der Rentenversicherung wegfallen.

#### § 51

(zu § 103 Abs. 3 PfG)

Das Landeskirchenamt als anordnende Stelle ist berechtigt, dem Arzt Akteneinsicht zu gewähren, wenn dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist. Anstelle oder neben einem amtsärztlichen Zeugnis kann auch die gutachtliche Äußerung eines vom Landeskirchenamt bestimmten kirchlichen Vertrauensarztes gefordert werden.

#### § 52

(zu § 104 PfG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

#### § 53

(zu § 107 PfG)

Der Pfarrer im Ruhestand kann vom Landeskirchenamt mit seiner Zustimmung befristet als Altersvikar zur Unterstützung des Hauptvertreters bei der vikarischen Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle eingesetzt werden. Er erhält hierfür eine angemessene monatliche Entschädigung, die das Landeskirchenamt regelt.

## § 54

(zu § 118 PFG)

(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst in der Landeskirche übertragen werden soll, im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Für diese Ordinierten gelten neben der Kirchlichen Dienstvertragsordnung die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrdiakone bleiben unberührt.

(2) Ein Ordiniertes nach Absatz 1 steht hinsichtlich der Übertragung einer Pfarrstelle oder der Übertragung einer landeskirchlichen Stelle mit besonderem Aufgabenbereich, der Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Kirchgemeinde und der Zuweisung zu einem Superintendenten, einem Pfarrer oder einem Pfarrer auf Probe gleich und führt die Amtsbezeichnung »Pfarrer« oder »PfarrerIn«.

## § 55

(Zu § 119 PFG)

Das Nähere regelt ein Erprobungsgesetz.

**Abschnitt IV**

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 56

Die besondere dienstrechtliche Stellung von im Dienst der Landeskirche stehenden Theologinnen, die sich aufgrund früher geltenden Rechts zum Dienst als Pfarrvikarin (ohne Ordination) entschieden haben, bleibt auch nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten. Die Bestimmungen des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes finden auf Pfarrvikarinnen entsprechende Anwendung.

## § 57

Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf die Vorschriften des bisherigen Pfarrerdienstgesetzes und die zu seiner Ausführung und Anwendung erlassenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten mit dem in § 60 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes.

## § 58

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, notwendige weitere Vorschriften zur Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes zu erlassen, soweit es nicht einer Regelung durch Kirchengesetz bedarf.

## § 59

Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften des Pfarrergesetzes sowie von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

## § 60

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden

- a) Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 (Amtsblatt 1984 Seite A 13);
- b) Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik zum Pfarrerdienstgesetz des Bundes vom 9. Juni 1983 (Amtsblatt 1984 Seite A 24);
- c) Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik über die Schlichtungsstelle vom 9. Juni 1983 (Amtsblatt 1984 Seite A 25);
- d) Kirchengesetz vom 10. Januar 1984 (Amtsblatt Seite A 27) zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982;
- e) Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Schlichtungsstelle vom 10. Januar 1984 (Amtsblatt Seite A 26);
- f) Dritte Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Juli 1991 (Amtsblatt Seite A 63) zur Änderung des Kirchengesetzes vom 10. Januar 1984 zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982;
- g) Zweites Kirchengesetz vom 27. März 1992 (Amtsblatt Seite A 57) zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982.

D r e s d e n , am 12. November 1993

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

**Nr. 47 Rechtsverordnung über die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.**

Vom 12. Oktober 1993. (ABl. S. A 178)

Aufgrund von § 9 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 77 Absatz 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – PfG – in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt 1993 Seite A 171) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

## § 1

(1) Solange in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens kein kirchliches Verwaltungsgericht existiert, ist für Streitigkeiten nach §§ 77 Absatz 1 und 78 PFG die Schlichtungsstelle zuständig. Im Falle des § 78 PFG ist die Schlichtungsstelle nicht zuständig, wenn der Pfarrer den Rechtsweg zum staatlichen Verwaltungsgericht wählt. Mit der Wahl einer Rechtsschutzmöglichkeit ist die jeweils andere ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Streitigkeiten nach § 71 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt 1991 Seite A 99).

## § 2

(1) Für die Besetzung der Schlichtungsstelle und das von ihr zu beachtende Verfahren gilt die Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 77 Absatz 3 PFG) in Verbindung mit dieser Verordnung.

(2) Die Schlichtungsstelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie ordnet die erforderlichen Beweise an. Im übrigen gelten ergänzend für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die grundlegenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 3

(1) Der Obmann der Schlichtungsstelle und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Beisitzer der Schlichtungsstelle und ihre Stellvertreter müssen Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein und die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzen.

## § 4

(1) Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Landessynode ernannt.

(2) Einen Beisitzer und seinen Stellvertreter bestimmt die Kirchenleitung.

(3) Einen weiteren Beisitzer und seinen Stellvertreter bestellt die Pfarrervertretung der Landeskirche.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt sechs Jahre.

## § 5

(1) In Verfahren, die auf Antrag eines Kirchenbeamten durchgeführt werden, tritt an die Stelle des von der Pfarrervertretung der Landeskirche bestellten Beisitzers ein Kirchenbeamter, der der Laufbahngruppe des antragstellenden Kirchenbeamten angehören soll.

(2) Die Kirchenleitung bestellt für dieses Amt für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Landeskirchenamtes

a) für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes,

b) für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes

je einen Kirchenbeamten und seinen Stellvertreter.

## § 6

Von der Mitwirkung in einem Verfahren sind Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, die

- Beteiligte im Sinne von § 4 Absatz 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle sind,
- mit dem Antragsteller verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verwandt sind oder waren,
- in dem Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger gehört werden.

## § 7

(1) Die Beteiligten können ein Mitglied der Schlichtungsstelle wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(2) Aus dem gleichen Grund kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

## § 8

(1) Entscheidungen über den Ausschluß (§ 6) sowie die Ablehnung und die Erklärung der Befangenheit (§ 7) trifft die Schlichtungsstelle. Dabei wirkt anstelle des betroffenen Mitgliedes dessen Stellvertreter mit.

(2) Die getroffenen Entscheidungen sind unanfechtbar.

(3) An die Stelle des ausgeschlossenen oder abgelehnten Mitgliedes tritt im jeweiligen Verfahren dessen Stellvertreter.

## § 9

(1) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit,

- wenn die Voraussetzungen für die Bestellung (§ 3) weggefallen sind oder
- wenn ein Mitglied sein Amt durch schriftliche, mit den Gründen versehene Erklärung niederlegt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird von der Schlichtungsstelle durch Beschluß festgestellt. § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt dessen Stellvertreter. Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist unter Beachtung der Vorschriften in dieser Verordnung eine Ersatzberufung vorzunehmen.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Auf Verfahren, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt anhängig geworden sind, findet das bisher geltende Recht Anwendung.

(3) Die Zusammensetzung der aufgrund des bisherigen Rechts gebildeten Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bleibt bis zum Ablauf ihrer sechsjährigen Amtszeit am 31. Dezember 1996 unverändert.

### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

### Nr. 48 Kirchengesetz zur befristeten Erprobung eingeschränkter Dienstverhältnisse von Theologenehepaaren.

Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 179)

Aufgrund von § 119 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Die Dienstverhältnisse eines Pfarrers und einer Pfarrerin, die miteinander verheiratet sind, können auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung vom Landeskirchenamt als Dienstverhältnisse mit halbem Dienstauftrag begründet oder in solche umgewandelt werden, wenn beide Ehegatten beabsichtigen, die Dienste in einer Pfarrstelle nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kirchengesetzes gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag nach Absatz 1 sind nur für die Zeit zulässig, in der den Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen ist. Diese Zeit soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre betragen.

## § 2

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle auf beide Ehegatten gemeinsam erfolgt gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsrechts. Die Befristung nach § 1 Absatz 2 ist in die Übertragungsurkunde aufzunehmen. Die Ehegatten werden gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle.

(2) Vor der Übertragung der Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand schriftlich seine Zustimmung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Ehegatten zu erklären.

## § 3

(1) Die Ehegatten, denen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen wurde, sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen.

(2) Beide Ehegatten erhalten als Besoldung das ihnen zustehende Grundgehalt und den Ortszuschlag je zur Hälfte. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(3) Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch einen oder beide Ehegatten gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

## § 4

(1) Art und Umfang des Dienstes sind für jeden Ehegatten in einer Dienstordnung festzulegen, die der Superintendent im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand erläßt. Jedem Ehegatten ist ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Bereich des pfarramtlichen Dienstes zu übertragen. Die volle pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde muß gewährleistet sein. Die Dienstordnung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Im Falle der Verhinderung hat jeder Ehegatte den anderen zu vertreten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

## § 5

Einer der Ehegatten ist Mitglied des Kirchenvorstandes; der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Das Bezirkskirchenamt bestimmt auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten dem Kirchenvorstand als Mitglied angehört.

## § 6

(1) Wird einem Ehegatten Erziehungsurlaub gewährt oder wird ein Ehegatte gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen wegen der Betreuung von Kindern oder aus anderen wichtigen familiären Gründen beurlaubt, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten während der Dauer des Erziehungsurlaubes oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln.

(2) Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung von Erziehungsurlaub oder auf Beurlaubung kann nur entsprochen werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat.

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 49** Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992 vom 29. März 1993.

Vom 30. Oktober 1993. (ABl. S. 172)

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziffer 1, 95 Ziffer 2 der Verfassung folgendes Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes

## § 7

Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund deren einem Pfarrer gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen die Ausübung des Dienstes untersagt oder er vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind der Betroffene, der Kirchenvorstand und der Superintendent zu hören.

## § 8

Das Landeskirchenamt kann die Übertragung der Pfarrstelle auf die Ehegatten vor Ablauf der festgesetzten Frist aufheben, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, der Kirchenvorstand und der Superintendent zu hören.

## § 9

(1) Enden die auf einen halben Dienstauftrag eingeschränkten Dienstverhältnisse der Ehegatten durch Fristablauf oder vorzeitig aufgrund einer Entscheidung nach § 8, so sind die Ehegatten verpflichtet, sich um Pfarrstellen mit vollem Dienstumfang zu bewerben.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 1 sind Bewerbungen etwa sechs Monate vor Fristablauf einzureichen.

(3) Führen die Bewerbungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so können den Ehegatten von Amts wegen Pfarrstellen übertragen werden. Bei der Übertragung sollen die persönlichen Interessen der Ehegatten Berücksichtigung finden. Tritt einer der Ehegatten den Dienst in der übertragenen Pfarrstelle nicht an, so scheidet er mit dem Ablauf von drei Monaten seit der Übertragung aus dem Dienst aus.

(4) Stehen Pfarrstellen nicht zur Verfügung, so bleiben die Ehegatten so lange gemeinsam Inhaber der ihnen übertragenen Pfarrstelle, bis ihre Dienstverhältnisse durch Übertragung von Pfarrstellen in Dienstverhältnisse mit vollem Dienstumfang umgewandelt werden können.

## § 10

Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

## § 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Dienstverhältnisse mit halbem Dienstauftrag bleibt es weiterhin gültig.

D r e s d e n , am 3. November 1993

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

setzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992 vom 29. März 1993 (- AusfG-MVG - Amtsblatt 1993 Seite 70 ff) beschlossen:

## § 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November

1992 vom 29. März 1993 (– AusfG-MVG – Amtsblatt 1993 Seite 70 ff) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

(zu § 5 Abs. 3 MVG)

(1) Mitarbeitervertretungen werden im kirchlichen Bereich auf der Ebene der Superintendentur gebildet. Die Kirchengemeinden einer Superintendentur bilden eine gemeinsame Wahlgemeinschaft im Sinne dieses Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können auf Antrag eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter sowie des Superintendenten und der Genehmigung des Landeskirchenrates.«

§ 2

Dieses Änderungsgesetz tritt zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Eisenach, den 30. Oktober 1993

**Die Synode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

**Nr. 50 Verordnung über die kirchenmusikalische  
Fachberatung.**

Vom 28. September 1993. (ABl. S. 172)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffern 3 und 15 (und in Ergänzung des Gesetzes über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 – Amtsblatt 1970 Seite 2 –) in seiner Sitzung am 28. September 1993 folgende Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landeskirchenrat ernennt für jede Superintendentur auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors in Absprache mit dem Superintendenten, den Kirchenmusikern und Pfarrern der Superintendentur einen hauptamtlichen Kirchenmusiker zum Fachberater für Kirchenmusik.

(2) Die Fachberater unterstehen der Fachaufsicht des Landeskirchenmusikdirektors. Sie geben ihm auf Anforderung einen Tätigkeitsbericht. Der Landeskirchenmusikdirektor ruft die Fachberater jährlich zu einer Tagung zusammen, auf der sie Hinweise und Anregungen für ihre Tätigkeit erhalten und über ihre Arbeit beraten.

§ 2

Der Fachberater hat die Aufgabe, die Pfarrer, Kirchenmusiker und Gemeindeglieder der Superintendentur in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten und darauf hinzuwirken, daß die Kirchenmusik in den Gemeinden gefördert wird. Dabei wird von ihm die beispielhafte Pflege der Kirchenmusik in der eigenen Gemeinde erwartet.

§ 3

Der Fachberater ist verpflichtet, Informationen und Materialien an die Kirchenmusiker der Superintendentur weiterzugeben (zum Beispiel auf Kirchenmusikerkonventionen) und die Weiterbildung der Kirchenmusiker zu fördern.

§ 4

Dem Fachberater ist die Möglichkeit zu geben, auf Pfarr- und anderen Mitarbeiterkonventionen über Fragen der Kirchenmusik zu sprechen.

§ 5

(1) Der Fachberater pflegt einen guten Kontakt mit den Chören der Superintendentur sowie mit ihren Leitern und berät sie bei der Literatursauswahl. Dabei arbeitet er mit dem Kirchenchorwerk, dem Posaunenwerk und dem Landes-singewerk zusammen.

(2) Der Fachberater führt Singtreffen der Kirchenchöre durch und bereitet sie in Absprache mit dem Superintendenten vor.

§ 6

Der Fachberater nimmt sich der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses an. Er bereitet Interessenten auf die landeskirchlichen Weiterbildungskurse vor.

§ 7

(1) Der Fachberater verschafft sich einen Überblick über die in der Superintendentur vorhandenen Orgeln.

(2) In Abstimmung mit den Orgelsachverständigen berät der Fachberater die Gemeinden bei Anschaffung oder Neubauten von Orgeln, bei größeren Reparaturen und bei geplanten klanglichen und technischen Veränderungen.

§ 8

Vor der Einstellung eines haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikers ist der Fachberater vom Gemeindegliederkirchenrat anzuhören.

§ 9

(1) Der Superintendent unterstützt den Fachberater bei der erforderlichen Verwaltungs- und Organisationsarbeit. Dies gilt insbesondere für die Mitbenutzung der vorhandenen Bürotechnik und für die Übernahme solcher Arbeiten durch Angestellte in der Superintendentur.

(2) Alle notwendigen Ausgaben, die dem Fachberater durch seine Tätigkeit als Fachberater innerhalb der Superintendentur entstehen, werden ihm von der Landeskirche als Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 60,- DM erstattet.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 Abs. 2 am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung vom 22. Februar 1951 (Amtsblatt 1951 Seite 48) außer Kraft.

Eisenach, den 28. September 1993

**Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Hoffmann
Landesbischof

**Nr. 51 Vorläufige Richtlinie über die kirchliche Stiftungsaufsicht.****Vom 9. November 1993. (ABl. S. 174)**

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 9. November 1993 folgende vorläufige Richtlinie über die kirchliche Stiftungsaufsicht erlassen:

**§ 1**

Die Stiftungsaufsicht der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen erstreckt sich nach dieser Richtlinie auf diejenigen rechtsfähigen Stiftungen, die im Sinne der §§ 26, 27 des Stiftungsgesetzes der DDR vom 13. September 1990 als kirchliche Stiftungen anerkannt sind.

**§ 2**

(1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 27 des Stiftungsgesetzes der DDR vom 13. September 1990 erfüllen, ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben und nicht einer anderen Kirche zugeordnet sind.

(2) Vor der Anerkennung ist eine Stellungnahme der Stiftung einzuholen.

**§ 3**

Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 27 des Stiftungsgesetzes der DDR vom 13. September 1990 ist für den Bereich der Landeskirche der Landeskirchenrat.

**§ 4**

Die landeskirchliche Stiftungsaufsicht stellt sicher, daß die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihren Schutz und Fürsorge zu gewähren.

**§ 5**

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 15 bis 20 des Stiftungsgesetzes der DDR vom 13. September 1990

entsprechend mit der Maßgabe, daß mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden können.

**§ 6**

Soweit die Stiftungsaufsicht bei der staatlichen Stiftungsbehörde bleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über den Landeskirchenrat geführt werden, unbeschadet des Rechts der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.

**§ 7**

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werks ausgeübt.

**§ 8**

(1) Nach dem Stifterwillen oder nach der Satzung bestehende, über die in den §§ 15 bis 20 des Stiftungsgesetzes der DDR vom 13. September 1990 hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Landeskirchenrates bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

**§ 9**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. November 1993 in Kraft.

E i s e n a c h, den 9. November 1993

**Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

H o f f m a n n

Landesbischof

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 52 33. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.****Vom 5. November 1993. (ABl. S. 229)**

Die Landessynode hat mit der für die Änderung der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 32. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 1991 (KABl. 1991 S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 199 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »dem Brautpaar« durch die Worte »den Eheleuten« ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte »Bräutigam und Braut« durch die Worte »Mann und Frau« ersetzt.

2. Artikel 200 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »der Brautleute« gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte »Bräutigam oder die Braut« durch die Worte »Mann oder die Frau« ersetzt.

3. Artikel 201 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Brautpaar« durch das Wort »Paar« ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Versagt der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.«

4. Artikel 202 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »einer der Eheschließenden« durch die Worte »ein Ehepartner« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte »einer der Eheschließenden« durch die Worte »ein Ehepartner« ersetzt.
    - bb) Buchstabe c wird gestrichen.
    - cc) Buchstabe d wird Buchstabe c.
    - dd) Buchstabe e wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Worte »einer der Eheschließenden« durch die Worte »ein Ehepartner« ersetzt werden.
5. Artikel 203 enthält folgende Fassung:
- »(1) Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorgerlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Dabei hat er zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.
- (2) Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.«
6. In Artikel 204 Absatz 1 werden die Worte »einer der Eheschließenden« durch die Worte »ein Ehepartner« ersetzt.
7. In Artikel 205 Absatz 1 werden die Worte »Bräutigam und der Braut« durch die Worte »Mannes und der Frau« ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1993

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Die Kirchenleitung

D. Hans-Martin Linnemann

## Nr. 53 Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 4. November 1993. (KABl. S. 230)

### I.

1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen als Mann und Frau geschaffen und beide in ihrer Verschiedenheit füreinander bestimmt.

Die Ehe ist Gottes Stiftung und Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen einem Mann und einer Frau ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergabung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.

2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, daß er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.
3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.
4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft, ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu entsprechen.
5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorgerlichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.

Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.

Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.

### II.

Demgemäß ist folgende

#### Ordnung über die Trauung

erlassen:

1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.
2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.
3. Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin des Pfarrbezirks, zu dem einer der Partner gehört.

Soll die Trauung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin beizubringen.

Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.

4. Der Trauung soll ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der

Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.

5. Versagt der Pfarrer oder die Pfarrerin aufgrund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.
6. Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.
7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,
  - a) wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft ist,
  - b) wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,
  - c) wenn eine Trauung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten oder die Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,
  - d) wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.

Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründen versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.

Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht überwunden sind.

Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, daß er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.

9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin gestellt.

Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterläßt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.

Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, daß er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der Vergebung ermöglicht einen Neuanfang.

Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.

Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.

Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde des Mannes und der Frau voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein. Eine Abkündigung darf nicht erfolgen, solange Zweifel an der Zulässigkeit der Trauung bestehen, und muß wiederholt werden, wenn die Trauung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Hat aus besonderen Gründen die Trauung ohne vorherige Abkündigung stattgefunden, so soll sie der Gemeinde nachträglich unter Fürbitte bekanntgegeben werden.
11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.

Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.

12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.

Das Presbyterium kann beschließen, daß an Sonnabenden sowie an den Vortagen kirchlicher Fest- und Feiertage Trauungen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin stattfinden dürfen. Dasselbe kann die Kreisynode für ihren Bereich beschließen. Wo es kirchliche Ordnung ist, daß an den genannten Tagen keine Trauungen stattfinden, soll es dabei verbleiben.

Wo es üblich ist, daß Trauungen in der Adventszeit, in der Passionszeit sowie in der Zeit vom Bußtag bis zum Ewigkeitssonntag nicht vorgenommen werden, ist diese Sitte zu erhalten und zu pflegen.

13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.
14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann eine gottesdienstliche Feier anläßlich der Eheschließung gehalten werden.

Sie ist nur zulässig,

- a) wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,
- b) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
- c) wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- d) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,

- e) wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.

Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Der nicht mehr der Kirche angehörende Ehepartner soll eine Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lassen und gegen eine christliche Kindererziehung keine Einwendungen erheben.

Ist eine frühere Ehe eines Ehepartners geschieden worden, finden die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechende Anwendung.

Über die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung wird den Eheleuten eine Bescheinigung ausgestellt, ein Doppel dieser Bescheinigung wird als Anlage zum Kirchenbuch verwahrt. Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.

Meint ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, aus Gewissensgründen eine solche gottesdienstliche Feier grundsätzlich nicht verantworten zu können, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall kann der Superintendent oder die Superintendentin einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin damit beauftragen.

### III.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1993

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Die Kirchenleitung

D. Hans-Martin L i n n e m a n n

#### Nr. 54 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 4. November 1993. (KABl. S. 232)

Die Landessynode hat folgendes beschlossen:

##### § 1

##### Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluß der Landessynode vom 12. November 1992 (KABl. 1992 S. 170), wird wie folgt geändert:

An § 4 Absatz 6 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.«

##### § 2

##### Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1993

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Die Kirchenleitung

Demmer Dr. Martens

#### Nr. 55 Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz - EGMVG).

Vom 5. November 1993. (KABl. S. 235)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

##### § 2

(zu § 2 Absatz 2)

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- a) Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst, Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,
- b) die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

##### § 3

(zu § 5 Absatz 1)

Werden aufgrund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Abs. 1 Satz 1 MVG eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind, wahr.

##### § 4

(zu § 5 Absatz 3)

Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder eines Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne des § 35 MVG gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht

für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG gebildet ist; entsprechendes gilt für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Abs. 4 MVG entsprechend.

## § 5

(zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz wird nicht angewendet.

## § 6

(zu § 11 Absatz 2)

Die Wahlordnung wird von der Kirchenleitung erlassen.

## § 7

(zu § 58 Absatz 5)

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen. Eines der beisitzenden Mitglieder muß einer Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG angehören. Das andere beisitzende Mitglied muß nach § 10 MVG in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(2) Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung ist nur wählbar, wer über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und nicht haupt- oder nebenberuflich im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Dienst steht. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt.

(3) Den Mitgliedervereinigungen, in denen mindestens 1500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.

(4) Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 21 MVG entsprechend.

(5) Die Zuständigkeiten der beiden Kammern werden von der Kirchenleitung durch eine Richtlinie bestimmt.

## § 8

## Übergangsbestimmungen

(1) Die Aufgaben der Schlichtungsstelle werden bis zum 31. Dezember 1994 für die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die ihr angehörenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vom bisherigen Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen, für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und die ihm angehörenden selbständigen Einrichtungen der Diakonie von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes wahrgenommen.

(2) Bis zur Errichtung eines gemeinsamen Kirchengerichts nach § 63 MVG ist die Verwaltungskammer zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach § 63 Absatz 1 MVG.

## § 9

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1982 (KABl. 1982 S. 58) außer Kraft.

Bielefeld, den 5. November 1993

## Evangelische Kirche von Westfalen

## Die Kirchenleitung

Dr. Martens Kaldeway

### Nr. 56 Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (MVWahlO).

Vom 24. November 1993. (KABl. S. 251)

## § 1

Durchführung der Wahl,  
Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG, § 5 EGMVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächstniedrigere Stimmzahl erhalten hat.

## § 2

## Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung (§ 15 MVG) in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

## § 3

## Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

## § 4

## Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl Listen zusammen, aus denen die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

## § 5

## Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzung und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

## § 6

## Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner oder der ersten

Unterzeichnerin des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

## § 7

## Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

## § 8

## Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## § 9

## Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlbriefumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muß eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten oder eine andere Wahlberechtigte stellt,

muß die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe, versieht sie mit dem Eingangsdatum und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu Wahlunterlagen zu nehmen.

### § 10

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigung öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig ist, angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

### § 11

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmzahl.

### § 12

#### Vereinfachte Wahl

(1) In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, sofern kein schriftlicher Widerspruch von Wahlberechtigten gegen das vereinfachte Verfahren eingelegt wird. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und der wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung enthalten. Es ist darauf hinzuweisen, daß Wahlvorschläge schon von der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können. Auf das Recht der Wahlberechtigten, schriftlich beim Einberufer oder der Einberuferin Widerspruch einzulegen, ist hinzuweisen.

(2) Wurde aufgrund der Einberufung schriftlich Widerspruch eingelegt, entfällt das vereinfachte Verfahren, und der Einberufer oder die Einberuferin veranlaßt die Bildung eines Wahlvorstandes nach § 2.

(3) Liegt ein schriftlicher Widerspruch gegen das vereinfachte Verfahren nicht vor, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, der oder die die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuzuziehen, der oder die selbst nicht zur Wahl stehen darf. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

### § 13

#### Wahl einer gesonderten Mitarbeitervertretung nach § 3 EGMVG

(1) Beantragen spätestens sechs Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit mindestens fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG schriftlich bei der amtierenden Mitarbeitervertretung die Bildung einer gesonderten Mitarbeitervertretung, so hat die Mitarbeitervertretung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG der Dienststelle zu einer gesonderten Mitarbeiterversammlung einzuladen. Diese Versammlung muß vor der Mitarbeiterversammlung nach § 2 durchgeführt werden. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und sowohl den gestellten Antrag wie auch die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG nennen. Sind nicht mehr als 50 Wahlberechtigte betroffen, ist auf die Möglichkeit der vereinfachten Wahl bereits auf der Versammlung, zu der einberufen wird, hinzuweisen.

(2) Stimmen mehr als die Hälfte der erschienenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mindestens jedoch ein Drittel der Gesamtheit der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dem Antrag auf Bildung einer gesonderten Mitarbeitervertretung zu, wird auf dieser Versammlung der Wahlvorstand aus dem Kreise der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Vorbereitung der Wahl der gesonder-

ten Mitarbeitervertretung gebildet, sofern nicht das vereinfachte Wahlverfahren erfolgt.

Für die Wahl wie auch das vereinfachte Wahlverfahren gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Wird eine gesonderte Mitarbeitervertretung nach § 3 EGMVG gebildet, entfällt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Mitarbeitervertretung der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

#### § 14

##### Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

#### § 15

##### Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern eine Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt. Ansonsten ist in einer vor dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einzuberufenden Versammlung der Jugendlichen und der Auszubildenden ein Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Ordnung über die vereinfachte Wahl entsprechend.

#### § 16

##### Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahlberechtigt. Für die Wahlbarkeit gilt § 10 MVG entsprechend.

(2) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Ordnung über die vereinfachte Wahl entsprechend.

#### § 17

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1982 (KABl. 1982 S. 68) außer Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

Dr. Martens      Kaldewey

## Nr. 57 Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Polizei.

Vom 25. Oktober 1993. (KABl. S. 260)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, die Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll vom 15. Oktober 1992 (KABl. S. 271) dahingehend zu ändern, daß die Bezeichnung der Ordnung künftig lautet: Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Polizei. Das Landeskirchenamt gibt den Wortlaut der Ordnung in der Fassung vom 25. Oktober 1993 bekannt:

#### § 1

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält zur Ausübung des Kirchlichen Dienstes an den Angehörigen der Polizei das Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei als rechtlich unselbständige Einrichtung. Der Dienst der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landespfarramtes wird in den Kirchenkreisen durch nebenamtliche Polizeipfarrer und -pfarrerinnen unterstützt.

Inhalt dieses Dienstes ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat im Bereich der Polizei.

#### § 2

Das Landespfarramt hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) theologische Arbeit im Blick auf das Leben und den Dienst der Polizei
- b) persönliche Seelsorge an den Polizeibeamten und -beamtinnen sowie deren Angehörigen
- c) Gottesdienste für Polizeibeamte und -beamtinnen einschließlich besonders erbetener Amtshandlungen im Rahmen der Kirchenordnung
- d) Lehrtätigkeit im Fach »Berufsethik« und in ähnlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten und -beamtinnen.
- e) Durchführung von Bildungswochen
- f) Kontaktpflege mit den Führungsorganen der Polizei
- g) Anregung und Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Konzeptionen für Aus- und Fortbildung der Polizei
- h) Beratung und Unterstützung der nebenamtlichen Polizeiseelsorger und -seelsorgerinnen
- i) Information und Beratung des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung in Fragen der Polizei.

#### § 3

Das Landespfarramt fördert das Verständnis für die Aufgaben der Polizeiseelsorge bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie landeskirchlichen Einrichtungen und Werken und arbeitet mit ihnen zusammen.

Das Landespfarramt arbeitet im Rahmen der Konferenz evangelischer Polizeipfarrer mit der Polizeiseelsorge der anderen Gliedkirchen der EKD und mit dem Kirchenamt der EKD zusammen.

Im Geist der Ökumene pflegt das Landespfarramt insbesondere auch gute Arbeitsbeziehungen zur katholischen Polizeiseelsorge.

#### § 4

Die im Landespfarramt tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen üben ihr Amt nach den Ordnungen der Evangelischen Kirche von Westfalen aus. Sie vertreten sich gegenseitig gemäß Absprache und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

Die Pfarrer und Pfarrerinnen treffen sich regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zu Dienstbesprechungen, die der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch sowie gemeinsamer Beratung und Planung dienen. Dabei ist die Verteilung und Erledigung zusätzlich anfallender Aufgaben im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen abzusprechen.

### § 5

Die Geschäftsführung des Landespfarramtes und Leitung der zentralen Geschäftsstelle wird einem hauptamtlichen Polizeipfarrer oder einer hauptamtlichen Polizeipfarrerin durch die Kirchenleitung übertragen. Die Vertretung in der Geschäftsführung wird zwischen den hauptamtlichen Polizeipfarrern und -pfarrerinnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt abgesprochen und geregelt.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) Organisation der Geschäftsstelle
- b) Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes
- c) Personalverwaltung, wie z. B. Urlaubspläne, Krankmeldungen, Vertretungsregelungen, Personalentscheidungen für Angestellte, Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung
- d) Koordination der organisatorischen Maßnahmen für die Planung, Durchführung und Abrechnung der Tagungsarbeit
- e) Einberufung und Leitung der Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen und Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse
- f) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten
- g) Erstellung des Jahresarbeitsberichtes des Landespfarramtes
- h) Vertretung des Kirchlichen Dienstes in der Polizei gegenüber Kirche und Öffentlichkeit, sofern nicht im Einzelfall gem. § 4 anders abgesprochen
- i) Geschäftsführung für den Ausschuß für den Kirchlichen Dienst in der Polizei.

Einzelne Aufgaben der Geschäftsführung kann das Landeskirchenamt auf Vorschlag oder nach Anhörung der Beteiligten auch anderen hauptamtlichen Polizeipfarrern oder -pfarrerinnen übertragen.

Das Landespfarramt ist mit seiner Buchhaltung und weiteren Verwaltungsangelegenheiten der Kassengemeinschaft Haus Villigst angeschlossen.

### § 6

In den Kirchenkreisen werden die hauptamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen des Landespfarramtes durch die nebenamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen unterstützt.

Die nebenamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen werden durch die Kreissynodalvorstände berufen und vom Landeskirchenamt bestätigt.

Sie haben insbesondere die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich

- persönliche Seelsorge für Beamte und Beamtinnen sowie deren Familien, bei Bedarf auch an Opfern und Tätern wie auch deren Familien auszuüben
- Gottesdienste mit Beamten, Beamtinnen und ihren Familienangehörigen zu feiern und besonders erbetene Amtshandlungen vorzunehmen

- berufsethische Fragen im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Polizei zu erörtern
- den Kontakt zu den örtlichen Leitern und Führungskräften zu pflegen.

Wo dies gewünscht wird, sollen sie auch Bildungswochen für Polizeibeamte und -beamtinnen in Abstimmung mit dem Landespfarramt durchführen.

Sie nehmen regelmäßig an den Tagungen des Konvents der nebenamtlichen Polizeipfarrer in der EKvW teil. Sie sollen der Kreissynode regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

Sofern die polizeilichen Zuständigkeitsgrenzen nicht mit den Grenzen der Kirchenkreise übereinstimmen, ist der Kirchenkreis zuständig, in dessen Bereich die Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

Die nebenamtlichen Polizeiseelsorger und -seelsorgerinnen unterstehen in diesem besonderen Auftrag der Dienstaufsicht des Superintendenten und der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

### § 7

Die Kirchenleitung beruft den Ausschuß für den Kirchlichen Dienst in der Polizei und bestellt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.

Dem Ausschuß sollen Polizeibeamte und -beamtinnen aller Laufbahngruppen und Dienstzweige, nebenamtliche Polizeipfarrer und -pfarrerinnen sowie die hauptamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen und die zuständigen Dezernenten und Dezernentinnen des Landeskirchenamtes angehören.

Der Ausschuß begleitet beratend die Arbeit der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und des Landespfarramtes für den Kirchlichen Dienst in der Polizei. Dies bezieht sich insbesondere auf

- a) Grundsatzfragen und Richtlinien für die Arbeit des Kirchlichen Dienstes in der Polizei
- b) Unterstützung der haupt- und nebenberuflichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen
- c) Konzeption und Begleitung der Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Polizeipfarrer und -pfarrerinnen
- d) Bildungswochen und damit zusammenhängende inhaltliche und organisatorische Fragen
- e) Anregungen für besondere Arbeitsvorhaben
- f) Erörterung des Jahresarbeitsberichtes des Landespfarramtes
- g) Erörterung des Haushaltsplanentwurfs des Landespfarramtes
- h) Anhörung bei Stellenbesetzungen.

### § 8

Das Landeskirchenamt kann im Rahmen dieser Ordnung eine Geschäftsordnung für das Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei erlassen.

### § 9

Die Ordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche der Union

#### Kirchenkanzlei

#### Personalmeldungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ist die Kirchenarchivoberrätin Dr. phil. Christa Stache zur Kirchenarchivdirektorin beim Evangelischen Zentralarchiv in Berlin ernannt worden.

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten

Nachdem die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg nicht widersprochen hat, werden Herrn Albrecht Nasdala die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen.

Bielefeld, den 20. Dezember 1993

#### Das Landeskirchenamt

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

#### Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten

Dem ehemaligen Pfarrer Ulrich Strößner, geboren am 9. August 1944 in Zwickau, sind auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an die in der Ordination begründeten Rechte wieder zuerkannt worden. Gleichzeitig ist mit ihm ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens begründet worden.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 26. Dezember 1971 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde ist ihm wieder ausgehändigt worden.

Dresden, den 5. Januar 1994

#### Ev.-Luth. Landeskirchenamt

### Auslandsdienst Midlands

In der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien ist die Pfarrstelle

#### MIDLANDS – mit Dienstsitz in Birmingham

zum **1. Juli 1995** durch Wahlverfahren zu besetzen. Zum Pfarramtsbereich gehören die Gemeinden in Birmingham, Coventry, Derby, Leicester und Nottingham.

Gesucht wird **ein/e Pfarrer/in** mit Gemeindeerfahrung, der/die Freude an der Seelsorge – besonders an älteren Gemeindegliedern – mitbringt.

Ökumenische Aufgeschlossenheit wird erwartet. Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher und englischer Sprache gehalten (ein bis zu zweimonatiger Sprachkurs wird vor Dienstantritt ermöglicht).

Der Besitz des Führerscheines und Fahrpraxis sind zur Wahrnehmung des Dienstes im ausgedehnten Pfarramtsbereich erforderlich.

Anfragen und Bewerbungen bitte an das

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28.

Bewerbungsfrist: **31. März 1994** (Eingang im Kirchenamt).

## INHALT

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 24\* Bekanntmachung betr. die Schlichtungsstelle gem. § 43 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445). Vom 20. Dezember 1993. .... 41

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland****Evangelische Kirche der Union**

- Nr. 25\* Verordnung über die Wahlen zu Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungs-Wahlordnung – MAV-WahlO). Vom 5. Oktober 1993. .... 41
- Nr. 26\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 8. Dezember 1993. .... 42
- Nr. 27\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 8. Dezember 1993. .... 42
- Nr. 28\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 8. Dezember 1993. .... 42

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Nr. 29 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 10. November 1993. (KABl. S. 169 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)..... 42
- Nr. 30 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes. Vom 10. November 1993. (KABl. S. 170 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)..... 43
- Nr. 31 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerdienst- und -versorgungsgesetzes. Vom 10. November 1993. (KABl. S. 171 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 44

**C. Aus den Gliedkirchen****Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

- Nr. 32 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenvorstandswahlgesetzes (KVWG). Vom 21. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 1)..... 44

**Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**

- Nr. 33 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993. Vom 18. November 1993. (KABl. S. 234)... 49
- Nr. 34 Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AnwG). Vom 20. November 1993. (KABl. S. 251) ..... 49
- Nr. 35 Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union. Vom 20. November 1993. (KABl. S. 272) ..... 56

**Bremische Evangelische Kirche**

- Nr. 36 Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Wirtschaftsführung für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden vom 29. März 1967 (GVM 1967 Nr. 1 Z. 2) in der Fassung vom 26. März 1992 (GVM 1992 Nr. 2 Z. 3). Vom 26. Oktober 1993. (GVM Sp. 177)..... 57

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

- Nr. 37 Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode. Vom 3. Dezember 1993. (ABl. S. 232)..... 57

**Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

- Nr. 38 Ordnung für die Frauenarbeit in der Landeskirche. Vom 13. Oktober 1993. (ABl. S. 162) ..... 58
- Nr. 39 Ordnung der Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt. Vom 13. Oktober 1993. (ABl. S. 165) ..... 59

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

- Nr. 40 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Evang. Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt. Vom 30. Oktober 1993. (ABl. S. 169) ..... 61

## H 1204 BX

**Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

<p>Nr. 41 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 28. März 1981. Vom 30. Oktober 1993. (ABl. S. 176) ..... 61</p> <p>Nr. 42 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 31. Oktober 1993. (ABl. S. 178) ..... 61</p> <p>Nr. 43 Organisationsstatut des Konsistoriums. Vom 3. April 1993 (i. d. Fassung vom 13. November 1993). (ABl. S. 178) ..... 62</p> <p><b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens</b></p> <p>Nr. 44 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993. Vom 16. November 1993. (ABl. S. A 145).. 63</p> <p>Nr. 45 Verordnung zur Regelung der Mitarbeitervertretungswahlen 1994. Vom 23. November 1993. (ABl. S. A 151) ..... 63</p> <p>Nr. 46 Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG –). Vom 12. November 1993. (ABl. S. A 172) ..... 63</p> <p>Nr. 47 Rechtsverordnung über die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 12. Oktober 1993. (ABl. S. A 178) ..... 69</p> <p>Nr. 48 Kirchengesetz zur befristeten Erprobung eingeschränkter Dienstverhältnisse von Theologenehepaaren. Vom 3. November 1993. (ABl. S. A 179) ..... 70</p> <p><b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen</b></p> <p>Nr. 49 Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 6. November 1992 vom 29. März 1993. Vom 30. Oktober 1993. (ABl. S. 172) ..... 71</p>	<p>Nr. 50 Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung. Vom 28. September 1993. (ABl. S. 172) ..... 72</p> <p>Nr. 51 Vorläufige Richtlinie über die kirchliche Stiftungsaufsicht. Vom 9. November 1993. (ABl. S. 174) ..... 73</p> <p><b>Evangelische Kirche von Westfalen</b></p> <p>Nr. 52 33. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 5. November 1993. (KABl. S. 229) ..... 73</p> <p>Nr. 53 Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 4. November 1993. (KABl. S. 230) ..... 74</p> <p>Nr. 54 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 4. November 1993. (KABl. S. 232) ..... 76</p> <p>Nr. 55 Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG). Vom 5. November 1993. (KABl. S. 235) ..... 76</p> <p>Nr. 56 Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (MVWahlO). Vom 24. November 1993. (KABl. S. 251) ..... 77</p> <p>Nr. 57 Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Polizei. Vom 25. Oktober 1993. (KABl. S. 260) ..... 80</p> <p><b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b></p> <hr style="width: 10%; margin: 10px auto;"/> <p><b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b></p> <hr style="width: 10%; margin: 10px auto;"/> <p><b>F. Mitteilungen</b></p> <p style="padding-left: 20px;">Personalnachrichten ..... 82</p> <p style="padding-left: 20px;">Auslandsdienst ..... 82</p>
--	---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0